

Offene Fragen der Geschichte Band 8

Chronik von 1952 bis 1986

Wiedergutmachungsleistungen,
Volksaufstand im Juni 1953,
Deutsches Wirtschaftswunder,
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,
Bau der Berliner Mauer,
Internationale Kubakrise,
Vietnamkrieg 1965-1975,
68er Bewegung,
Ratifizierung der Ostverträge,
Unbewältigte Vergangenheit ...

Band 8/024

Chronik vom 16. März 1972 bis zum 24. April 1974

16.03.1972

Frankreich: Staatspräsident Georges Pompidou (1911-1974) erklärt am 16. März 1972 während einer Pressekonferenz zur zukünftigen Europapolitik (x148/174-175): >>... Welches ist die Situation der europäischen Staaten?

Sehr geringe räumliche Ausdehnung, die Bevölkerung von mittlerer Größenordnung, die wirtschaftliche Kapazität groß, in absoluten Werten gemessen jedoch beschränkt.

Nimmt man sie dagegen zusammen, ergibt sich eine Macht, die in vieler Hinsicht jeder anderen ebenbürtig ist. Die räumliche Ausdehnung ist zwar auch dann noch nicht groß; sie übertrifft jedoch die Japans. Die Bevölkerungszahl ist niedriger als die Chinas und der Indischen Union, aber größer als die der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion. Die wirtschaftliche Produktion wird nur von der der Vereinigten Staaten übertroffen und ihr Handel steht in der Welt an erster Stelle.

Welch starker Anreiz also, sich zu vereinigen! Alles drängt dazu: die Geographie, die Lebensform, eine bestimmte Auffassung von der Demokratie und ein evidenten wirtschaftliches und politisches Interesse.

Lediglich die Geschichte steht dieser Entwicklung entgegen, insoweit nämlich diese europäischen Nationen alle eine jahrhundertealte Realität, eine Sprache, einen Nationenstolz und die Erinnerung an ihre feindseligen Haltungen besitzen.

Wenn man Europa aber nicht baut, werden die europäischen Nationen von den großen Staatsgebilden, die ich genannt habe, völlig in den Schatten gestellt werden. Insofern kann übrigens die Geschichte eine Hilfe sein, weil die europäischen Nationen nämlich gewöhnt sind – und es ist ihnen zu einem Bedürfnis geworden-, in der Welt eine Rolle zu spielen.

Worum es geht, ist also der Bau Europas! Unter den Voraussetzungen selbstverständlich – aus all den von mir aufgezählten Gründen -, daß die Eigenheit der einzelnen Nationen, aus denen es sich zusammensetzt, gewahrt bleibt, weil sonst das ganze Unternehmen scheitert.

Das Ziel ist gewiß nicht leicht zu erreichen, und viele Hindernisse bauen sich heute und morgen vor ihm auf. Worauf es ankommt, ist jedoch, daß man ans Werk geht.

Vor allem wichtig ist der politische Wille, und ich stelle hier fest, daß Frankreich diesen politischen Willen hat.

Es ist richtig, daß das uns angeborene Bedürfnis nach Klarheit uns bisweilen veranlaßt, die Schwierigkeiten nicht zu verbergen. Es ist klar, daß das, was man unsere Vorliebe für die Ausgewogenheit nennt und was vielleicht unser Hang zum Realismus ist, uns veranlaßt, die Etappen und manchmal auch die Grenzen aufzuzeigen. Aber mit dem Endziel ist Frankreich voll und ganz einverstanden, mindestens in genau dem gleichen Maße wie jeder unserer Partner.<<

22.04.1972

BRD: BdV-Präsident Dr. Czaja (1914-1997) verurteilt am 22. April 1972 den Abschluß der Ostverträge (x155/258-261): >>Auch einem besiegten Volk stehen das Selbstbestimmungsrecht, die Menschenrechte und ein tragbarer Ausgleich und Frieden zu. Von den Deutschen begangenes Unrecht kann nicht durch Gebietsabtretung und Massenvertreibung Unschuldiger gesühnt werden. Einen Straffrieden kennt das Völkerrecht nicht. ...

Wer Unrecht sühnen will, kann dies durch eigene Leistung, aber nicht durch Verzicht auf die unabdingbaren Menschen- und Freiheitsrechte Dritter, die ihn nicht dazu beauftragt haben.

... Mit moralischen Scheingründen darf man sich nicht über die zumutbare Wiederherstellung von Recht und Gerechtigkeit hinwegsetzen. Die Vertriebenen sagen Ja zu Frieden und Freiheit, aber ebenso eindeutig Nein zu jeder Unfreiheit und zum Festschreiben des Unrechts. ...

Aus all diesen Erwägungen lehnen die deutschen Heimatvertriebenen die Ostverträge ab; denn diese Verträge drohen zu bewirken:

... die vertragliche Absage an die beiden vom Grundgesetz vorgesehenen entscheidenden Grundlagen zur Wiedervereinigung: den freien Beitritt anderer Teile Deutschlands zum Grundgesetz oder die freie Abstimmung des Volkes über die Bildung eines gesamtdeutschen Souveräns;

die Anerkennung und den Schutz für alle völkerrechtswidrigen Annexionen in Europa nach 1939. soweit sie die Billigung der Sowjetunion erfahren haben;

die Anerkennung unserer ostdeutschen Heimat als Ausland für die Dauer der Existenz der Bundesrepublik Deutschland und die Zusage des Schutzes für diese völkerrechtswidrige Annexion zu Lasten Deutschlands selbst für den Fall der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an friedensvertraglichen Regelungen;

das verfassungswidrige Aufgeben der Schutz- und Fürsorgepflicht für die Grund- und Menschenrechte von Millionen deutschen Staatsangehörigen;

die Legalisierung der Folgen der Massenvertreibung und des Faustrechts;

die Gefahr, daß das freie Eintreten für die gemeinsame Selbstbestimmung des ganzen deutschen Volkes, für das Offensein der deutschen Frage, einschließlich des Status unserer Heimat und für die Rechte auf die Heimat, als Friedensstörung und Verletzung des Vertrages abgestempelt wird;

die Gefahr, daß man durch politischen Druck, unter Berufung auf das notwendige Wohlverhalten im Sinne der Verträge und die Feindstaatenklausel der UN-Charta, schrittweise unsere Meinungsfreiheit, unsere innerstaatliche Grundordnung abzubauen versucht, in einer gesamt-europäischen Sicherheitskonferenz die Aufgabe der Friedensvertragsvorbehalte unserer westlichen Verbündeten und damit Ersatzfriedensverträge anstrebt;

nach solchen fast friedensvertraglichen Regelungen gewaltige Reparationen erzwingen wird.

...

Wir brauchen wieder Regierungen, die die Menschenrechte, die Freiheit und die grundgesetzliche Ordnung mit Entschiedenheit gegenüber Verbündeten und Gegnern vertreten. ...<<

07.05.1972

BRD: BdV-Präsident Dr. Czaja (1914-1997) lehnt am 7. Mai 1972 die Ratifizierung der Ostverträge entschieden ab (x155/261-263): >>... Wir dürfen und können nicht unsere Heimat vom deutschen Inland zum Ausland machen!

Auch das Grundgesetz verwehrt uns das. Normale Mehrheiten des Bundestages können dies nicht beschließen! Und 2 Drittel der Abgeordneten werden einem Grenzvertrag nicht zustimmen! Ein neues Ermächtigungsgesetz zu stillschweigendem Verfassungswandel darf es nicht geben!

Wir dürfen keine Grenzen in Deutschland anerkennen!

Die Bundesrepublik Deutschland hat nicht das Recht, ohne friedensvertragliche Regelungen über Teile Deutschlands zu verfügen. ...

Es gibt keine echte Normalisierung ohne die Heilung verletzter Menschenrechte! Man darf nicht die Folgen von Faustrecht und Massenvertreibung legalisieren. Man darf nicht rechtswidrige Enteignungen von Millionen Menschen hinnehmen! ... Wir können zu den haßvollen Übergriffen gegen Deutsche nicht schweigen. Dies dient nicht dem Frieden! ...

Auch ein besiegtes Volk hat Anspruch auf Menschenrechte, Selbstbestimmung und einen gerechten Frieden. Dafür haben die Verträge nichts getan! ...

Immer offener wagt man die Behauptung aufzustellen, die Ostdeutschen müßten eben die Zechen für das ganze Volk bezahlen! Dagegen erheben wir schärfsten Einspruch! ...<<

10.05.1972

BRD: Die "BILD-Zeitung" berichtet am 10. Mai 1972: >>**Heftige Debatten um Ostverträge** ... Freiherr von und zu Guttenberg (CSU): "Es heißt den Frieden gefährden, wenn man den Forderungen derer nachgibt, die die Menschen unterdrücken. Wer den Frieden will, muß für die Freiheit streiten - offen, ohne Vorbehalte und Umwege."

Rainer Barzel (CDU): "Der Bundeskanzler sagt, durch die Verträge wird nichts verschenkt. Wer die deutschen Vorleistungen dieses Vertrags als nichts bezeichnet, hat zu Aussöhnung und Geschichte ein anderes Verhältnis als wir." ...<<

17.05.1972

BRD: Der Deutsche Bundestag beschließt am 17. Mai 1972 die Ratifizierung des "Moskauer Vertrages" und des "Warschauer Vertrages".

Die CDU/CSU-Fraktion stimmt nicht für diese Ostverträge, sondern entscheidet sich für Enthaltung.

Nur die gemeinsame Erklärung zu den Ostverträgen wird fast einstimmig gebilligt. Danach stellen die Ostverträge keine friedensvertragliche Regelung für Deutschland dar und schaffen keine Rechtsgrundlage für die bestehenden Grenzen.

Im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken heißt es (x156/7): >>... Artikel 1 Die Bundesrepublik Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betrachten es als wichtiges Ziel ihrer Politik, den internationalen Frieden aufrechtzuerhalten und die Entspannung zu erreichen. ...

Artikel 3 ... Sie verpflichten sich, die territoriale Integrität aller Staaten in Europa in ihren heutigen Grenzen uneingeschränkt zu achten;

sie erklären, daß sie keine Gebietsansprüche gegen jemand haben und solche in Zukunft auch nicht erheben werden;

sie betrachten heute und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich, wie sie am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages verlaufen, einschließlich der Oder-Neiße-Linie, die die Westgrenze der Volksrepublik Polen bildet, und der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.<<

Die Bundesregierung stellt in ihren Erläuterungen zur Ratifizierung der Ostverträge fest (x024/270): >>... Solange eine friedensvertragliche Regelung noch aussteht, gelten die Rechte und Verantwortlichkeiten der 4 Mächte für Deutschland als Ganzes und für Berlin weiter.<<

01.09.1972

DDR: An der "Zonengrenze" werden seit dem 1. September 1972 sämtliche Schutzstreifen und Sperrzonen kontrolliert.

Die DDR-Grenztruppen müssen bei Fluchtversuchen weiterhin Schußwaffen einsetzen.

01.10.1972

BRD: Um die hohen Unfallzahlen zu senken, gilt ab 1. Oktober 1972 auf zweispurigen Landstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften ein Tempolimit von 100 km/h (x175/666).

07.11.1972

USA: Richard M. Nixon (1913-1994, Parteimitglied der "Republikaner") wird am 7. November 1972 mit großer Mehrheit zum 2. Mal zum Präsidenten der USA gewählt.

19.11.1972

BRD: Bei der vorgezogenen 7. Bundestagswahl erhalten die Parteien am 19. November 1972 folgende Wählerstimmen (x089/82): >>SPD = 45,8 %, CDU/CSU = 44,9 %, FDP = 8,4 %, Sonstige = 0,9 %.<<

14.12.1972

BRD: Nach seiner Wiederwahl bildet Bundeskanzler Brandt am 14. Dezember 1972 eine Koalitionsregierung aus SPD und FDP.

21.12.1972

BRD: Der Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR wird am 21. Dezember 1972 unterzeichnet (Beschränkung der Hoheitsgewalt auf das jeweilige Staatsgebiet, Austausch ständiger Vertreter, Unverletzlichkeit der Grenzen, Antrag beider Staaten auf UNO-Mitgliedschaft).

1972

BRD: Die deutschen Vertriebenenseelsorger rufen im Jahre 1972 zum Welttag des Friedens zur Versöhnung auf (x024/310): >>Die Aussöhnung zweier Völker kann nur zustande kommen, wenn das ganze zwischen ihnen liegende Unrecht von beiden Seiten anerkannt wird und der Wille zur Wiedergutmachung auf beiden Seiten vorhanden ist.

In Erschütterung und Scham verurteilen wir auf das schärfste das Unrecht, das zur Zeit des Nationalsozialismus auch den Völkern Europas angetan worden ist, deshalb dürfen wir auch erwarten, daß die Vertreibung der Deutschen aus ihrer Heimat nicht mehr länger als historisch oder moralisch gerechtfertigt verteidigt oder totgeschwiegen wird. ...<<

Polen: Ministerpräsident Jaroszewicz (1909-1992) berichtet im Jahre 1972 über das polnische Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland (x148/158-159): >>Weitere Festlegungen im Prozeß der Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen werden schrittweise vorgenommen werden ...

Den ersten Platz nehmen in diesem Zusammenhang einige Rechtsakte der Deutschen Bundesrepublik ein, die von der Voraussetzung der Existenz Deutschlands in den Grenzen von 1937 ausgehen. Ein besonderes Beispiel für den revisionistischen Charakter dieser Akte ist das Gesetz über die deutsche Staatsbürgerschaft. ...

Ganz und gar im Widerspruch zu Buchstaben und Geist des Vertrages steht auch die bisherige Tätigkeit der revisionistischen Organisationen, der sog. Landsmannschaften, zumal sie von Regierungsinstitutionen finanziert werden.

Eine wichtige Frage für die Gegenwart, aber noch mehr für die Zukunft ist die Beseitigung von Informationen aus den Schulbüchern der Deutschen Bundesrepublik, die die Geschichte Polens und das heutige Gesicht des Landes entstellen. Diese Schulbücher pflegen - in vielen Fällen - nationalistische und revisionistische Traditionen. Ein positives Element ist die Tatsache, daß eine eigens dazu einberufene Gruppe polnischer und westdeutscher Fachleute, die unter der Schirmherrschaft der nationalen Komitees der UNESCO arbeitet, bereits mit entsprechenden Arbeiten begonnen hat. ...

Ein weiteres Problem, das der Regelung bedarf, ist die Frage der Entschädigung, insbesondere im Zusammenhang mit Zwangsarbeit und Einkerkung in den hitlerischen Konzentrationslagern. Wir sind der Ansicht, daß eine elementare Entschädigung für die vom Hitlerismus ver-

übten Verbrechen und das von ihm begangene Unrecht eine moralische Pflicht der Deutschen Bundesrepublik ist.

Ein geschicktes Vorgehen von unserer Seite werden die kulturelle Zusammenarbeit und die Entwicklung von persönlichen Kontakten erfordern. ... Dies erlegt allen zuständigen Institutionen die wichtige Verpflichtung auf, die Kontakte sorgsam auszuwählen und die Richtungen der künftigen kulturellen Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesrepublik zu bestimmen.

...<<

Nicaragua: Ein Erdbeben in Managua fordert im Jahre 1972 etwa 10.000 Todesopfer (x175/-60).

1973

Mache einen anständigen Menschen aus dir selbst - und du kannst sicher sein, daß ein Schuft weniger auf der Welt ist.

<i>Thomas Carlyle (1795-1881, schottischer Historiker und Philosoph)</i>
--

20.01.1973

USA: US-Präsident Richard Nixon erklärt am 20. Januar 1973 während seiner 2. Amtseinstellung (x056/137-138): >>... Vor allem ist es Zeit, daß wir Amerikaner alle den Glauben an uns selbst erneuern. In den letzten Jahren ist dieser Glaube in Frage gestellt worden. Unseren Kindern hat man beigebracht, sich ihres Landes zu schämen, sich ihrer Eltern zu schämen, sich der Taten Amerikas im Innern und seiner Rolle draußen in der Welt zu schämen. An allen Ecken und Enden werden wir von jenen bedrängt, die alles falsch finden in Amerika und sehr wenig richtig. ...

Ohne Beispiel in der Weltgeschichte ist es, was Amerika in diesem Jahrhundert an verantwortungsvollem, großherzigem, schöpferischem und fortschrittlichem Tun aufzuweisen hat.

Laßt uns stolz sein darauf, daß unser System mehr Freiheit und mehr Überfluß für mehr Menschen hervorgebracht und bereitgestellt hat als irgendein anderes System in der Geschichte der Menschheit.

Laßt uns stolz sein darauf, daß wir in keinem der 4 Kriege, an denen wir in diesem Jahrhundert beteiligt waren, auch nicht in dem, den wir jetzt im Begriff sind zu beenden (Vietnam), um eines selbstsüchtigen Vorteils willen gekämpft haben, sondern stets um anderen zu helfen, einem Angriff zu widerstehen.

Laßt uns stolz sein darauf, daß wir durch unsere kühnen, neuen Initiativen und durch unsere Beharrlichkeit in der Sache eines ehrenhaften Friedens einen Durchbruch erzielt haben in Richtung auf etwas, das die Welt bisher nicht gekannt hat: die Schaffung einer Friedensordnung, die nicht nur in unserer Zeit, sondern auch künftig Bestand haben kann.<<

Der nordamerikanische Historiker Alvin M. Josephy jr. berichtet später über die Lebensverhältnisse der amerikanischen Ureinwohner in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts (x193/-18-20): >>... Trotz der schnell vorangetriebenen Assimilation und Akkulturation (kulturelle Anpassung) der Indianer und der rasanten fundamentalen Veränderungen, die nach der Jahrhundertmitte in den Beziehungen zwischen Indianern und weißen Amerikanern eintraten, sind bei einem Großteil der nichtindianischen Bevölkerung nach wie vor antiindianische Feindseligkeiten, Vorurteile, herablassende Haltungen und Diskriminierungen verbreitet – eine Folge des Eurozentrismus. ...

Kein Wunder, daß man heute ehrlicherweise sagen muß, daß für die meisten nichtamerikanischen Amerikaner die Indianer "vertraute Fremde" sind, die ersten Amerikaner, in der Tat, aber von allen Teilen der amerikanischen Bevölkerung ironischerweise der am wenigsten bekannte. Der Eurozentrismus hat seine Wirkung nicht verfehlt: Hinter den Legenden und jenseits der Mythen kennen nur wenige Nichtindianer die Wirklichkeit.

Gleichzeitig waren sich viele Menschen seit langem darüber im klaren, daß das stereotype

Denken der Weißen nicht nur den Indianern großen Schaden zufügte, sondern auch den Eroberern und Vertreibern. Aus der Sicht der Indianer liegt der Schaden nicht nur im Verlust so vieler Menschenleben, sondern auch im anhaltenden Unverständnis der weißen Amerikaner, wenn die Indianer versuchen, sich gegen Ungerechtigkeit zur Wehr zu setzen und den ihnen zustehenden Platz in der Gesellschaft einzunehmen.

Die Weißen ihrerseits, die der indianischen Geschichte und Kultur jeden Wert absprechen, negieren Jahrtausende indianischen Wissens und indianischer Erfahrung mit dem Land sowie den gewaltigen spirituellen Reichtum und die schöpferische Vielfalt indianischen Lebens.

... Diese ungeheure Quelle zu ignorieren ist schiere Verschwendung. Niemand kann behaupten, die Geschichte zu kennen, der nicht auch der indianischen Geschichte die volle Wertschätzung ohne Verzerrungen und Entstellungen zuteil werden läßt.<<

27.01.1973

Frankreich: Nach langen und schwierigen Friedensverhandlungen (seit Mai 1968) wird am 27. Januar 1973 in Paris ein Waffenstillstandsabkommen für Vietnam abgeschlossen.

Februar 1973

BRD: Der CDU-Abgeordnete Karl Carstens (1914-1992, späterer Bundespräsident) erklärt im Februar 1973 während einer Bundestagsrede (x297/156): >>Die Bundesregierung hat in den ersten sieben Monaten ihres Bestehens, von Oktober 1969 bis Mai 1970, die wichtigsten bis dahin von uns allen gemeinsam und von unseren westlichen Verbündeten vertretenen deutschlandpolitischen Positionen preisgegeben.

Sie hat die DDR als zweiten deutschen Staat anerkannt. Sie hat auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland, in gewissen Fragen für ganz Deutschland zu sprechen, verzichtet, hat die Grenzen anerkannt, sowohl die Westgrenze Polens als auch die innerdeutsche Grenze als Staatsgrenze. Sie hat der Aufnahme der DDR in die UNO zugestimmt, und sie hat grünes Licht dafür gegeben, daß die DDR weltweit anerkannt wurde.

Damit erfüllte die Bundesregierung die von der Sowjetunion und der DDR seit vielen Jahren erhobenen Forderungen, ohne sich überhaupt irgendeine Gegenleistung verbindlich zusagen zu lassen. ...

Die Bundesregierung sagt nun weiter, sie habe nichts weggegeben, was nicht schon vorher verloren gewesen sei. Aber auch diese Behauptung ist falsch. Als die Regierung Brandt/Scheel 1969 ihr Amt antrat, war die deutschlandpolitische Position der Bundesrepublik im wesentlichen intakt; die Bemühungen der DDR um weltweite Anerkennung ... waren erfolglos geblieben. ...<<

08.03.1973

DDR: Die SED-Regierung lehnt am 8. März 1973 Wiedergutmachungsforderungen Israels in jeglicher Form ab.

29.03.1973

Vietnam: Die US-Kampftruppen ziehen am 29. März 1973 ihre letzten Einheiten aus Süd-Vietnam ab.

Der französische Politikwissenschaftler und Germanist Alfred Grosser schreibt später in seinem Buch "Ermordung der Menschheit" über den endlosen Krieg in Vietnam (x075/241): >>Die Vereinigten Staaten haben sich schrittweise in Vietnam engagiert. Zwischen 1950 und 1954 finanzierten sie in wachsendem Umfang den von Frankreich geführten Krieg. Nach dem Genfer Frieden vom Juni 1954 machte ihnen die Regierung Pierre Mendés France in Saigon gleichsam Platz, insbesondere um das Überleben eines nichtkommunistischen Regimes zu garantieren.

Unter Kennedys Präsidentschaft kamen zu den "Beratern" amerikanische Flugzeuge und Hubschrauber hinzu. Unter Johnson wurden dann schließlich die amerikanischen Soldaten hingeschickt, 1962 waren es 11.000, 1964 wuchs die Zahl auf 23.000, 1966 auf 385.000, 1968 auf

536.000, 1970 sank sie wieder auf 335.000, 1972 schließlich auf 24.000.

Auf der einen Seite gab es Bombardements, das Napalm, den Einsatz von Entlaubungsgiften, die Repressalien gegen die Dorfbevölkerung, was bis zur Auslöschung eines ganzen Dorfes führen konnte, wie im März 1968 in My Lai.

Auf der anderen Seite gab es die Minen, die Menschen ohne Vorwarnung zerrissen, Repressalien gegen die anderen Dorfbewohner und manchmal auch gegen dieselben.

Und Entführungen und Morde in den Städten und auf dem Land, um die "Kollaborateure" zu demoralisieren.

Eine halbe Million Opfer unter der Zivilbevölkerung, 57.000 getötete amerikanische Soldaten, eine viertel Million südvietnamesische Soldaten, wahrscheinlich eine Million getöteter Nordvietnamesen und Vietkongkämpfer, Verwundete in noch viel größerer Zahl: ein sehr viel grausamerer, mörderischer Krieg als der Algerienkrieg. ...<<

Der nordamerikanische Politikwissenschaftler Norman G. Finkelstein schreibt später in seinem Buch "Die Holocaust-Industrie" über den US-Krieg in Vietnam (x169/88-89): >>... Infolge der Kriege der USA in Indochina starben etwa 4-5 Millionen Männer, Frauen und Kinder.

Nach dem Abzug der Amerikaner benötigte Vietnam, wie ein Historiker schreibt, dringend Hilfe. "Im Süden waren 9.000 von 15.000 Dörfern, 10 Millionen Hektar Ackerland sowie 5 Millionen Hektar Wald zerstört; 1,5 Millionen Nutztiere waren getötet worden. Schätzungen zufolge gab es 200.000 Prostituierte, 800.000 Waisen, 180.000 Behinderte und 1 Million Witwen; alle sechs Industriestädte des Nordens waren schwer beschädigt, ebenso wie Provinz- und Distrikthauptstädte sowie 4.000 von 5.800 landwirtschaftlichen Gemeinden."

Doch Präsident Carter verweigerte jegliche Wiedergutmachung und erklärte, daß "die Zerstörung wechselseitig war".

William Cohen, Verteidigungsminister unter Präsident Clinton, verkündete, er sehe keine Notwendigkeit für "irgendwelche Entschuldigungen, was den Krieg selbst betrifft", und äußerte ebenfalls die Meinung: "Beide Länder haben durch ihn gelitten. Sie haben von dem Krieg Narben zurückbehalten. Sicherlich haben auch wir welche." ...<<

11.05.1973

BRD: Der Bundestag ratifiziert am 11. Mai 1973 den sog. Grundlagenvertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (x156/8): >>... Artikel 3 Entsprechend der Charta der Vereinten Nationen werden die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und sich der Drohung mit Gewalt oder Anwendung von Gewalt enthalten.

Sie bekräftigen die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.

...<<

26.06.1973

BRD: Bundespräsident Gustav Heinemann (1899-1976) erklärt am 26. Juni 1973 während eines Abendessens zu Ehren des rumänischen Staatsratsvorsitzenden Ceausescu auf Schloß Augustusburg in Brühl (x077/121-122): >>... Bei der Rückbesinnung auf die Ursprünge Ihres Volkes hat ein Mann wesentlich mitgewirkt, dessen 475. Geburtstag Sie in diesem Jahr gedenken.

Ich meine den Humanisten und Reformator Johannes Honterus, der auch den uns vertrauteren Namen Johannes Gross führte und dessen Denkmal ich bei meinem Besuch in Siebenbürgen vor der Schwarzen Kirche in Kronstadt gesehen habe.

Honterus gehörte zu den großen Söhnen Ihres Landes, der aus den Verbindungen zum deutschen Sprachgebiet lebhaft Anregungen erhalten hat. Er ist ein Beispiel für Vertreter der ru-

mänischen Bürger deutscher Sprache, die Siebenbürger Sachsen, die vor mehr als sieben Jahrhunderten, und die Banater Schwaben, die vor mehr als zwei Jahrhunderten in Ihr Land ausgewandert sind, die es zusammen mit den dort wohnenden Rumänen kultiviert geschützt und verteidigt haben. Diese Auswanderer haben in Siebenbürgen und im Banat eine neue Heimat gefunden, der sie seit Jahrhunderten die Treue bewahrt haben, auch in Not und Gefahr.

Sie haben in Literatur und Kunst beachtliche Werke geschaffen, die nicht nur bei Ihnen bekannt sind, sondern auch in den deutschen Sprach- und Kulturraum hineinwirken. Auch heute noch sind sowohl die in Rumänien lebende Mehrheit wie der als Folge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse heute in der Bundesrepublik Deutschland lebende Teil dieser Volksgruppen ein wichtiges Bindeglied zwischen unseren Ländern.

Ich übertreibe nicht, wenn ich sage, daß unser besonderes Verhältnis zu ihrem Lande, Herr Staatsratsvorsitzender, ganz wesentlich der vermittelnden und für Ihre rumänische Heimat werbenden Tätigkeit Ihrer deutschsprachigen Landsleute zu verdanken ist.<<

Der rumänische Staatsratsvorsitzenden Ceausescu (1918-1989, hingerichtet) antwortet während seiner Ansprache am 26. Juni 1973 (x077/122): >>... Sie Herr Bundespräsident, haben hier daran erinnert, daß zwischen Rumänien und Deutschen uralte historische Beziehungen bestehen; noch aus der Zeit her, als die Territorien, auf denen sich unsere Länder erstrecken, demselben Römischen Reich angehört hatten.

Sie haben auch die Rolle der Sachsen und Schwaben bei der Entwicklung dieser Beziehung erwähnt, die vor Jahrhunderten auf dem Boden meines Landes angesiedelt wurden und sich heute voller Rechte und Freiheiten sowie weitgehender Möglichkeiten für ihre vielseitige Bekundung im sozialen Leben erfreuen. Sie leben und schaffen eng vereint mit dem rumänischen Volk und leisten ihren Beitrag zum Fortschritt und Erblühen der gemeinsamen Heimat des sozialistischen Rumänien.

Im Laufe der Jahrhunderte haben unsere Völker, zusammenarbeitend, ihren Beitrag zum Aufschwung der Wirtschaft, der Wissenschaft und Kultur, der Zivilisation der Welt geleistet. ...<<

Juni 1973

DDR: Außenminister Otto Winzer (1902-1975, seit 1950 Abgeordneter der Volkskammer) erklärt im Juni 1973 nach der Ratifizierung des Grundlagenvertrages (x128/257-258): >>Die in maßgeblichen Kreisen der BRD vertretene These von der Möglichkeit "friedlicher Aufhebung der Grenzen durch Vereinbarung" geht an den politischen Realitäten vorbei.

Es ist doch einfach absurd zu glauben, die sozialistische DDR könnte und würde jemals mit der kapitalistischen BRD über eine "friedliche" Aufhebung der bestehenden Grenzen verhandeln. Das ist zwischen Staaten mit völlig gegensätzlichen Staats- und Gesellschaftsordnungen, die obendrein noch gegensätzlichen Militärbündnissen angehören, völlig unmöglich. ...

Wir können jedoch nicht übersehen, daß in der BRD im Zusammenhang mit dem Grundlagenvertrag häufig der Begriff "Modus vivendi" ("erträgliche Übereinkunft") gebraucht wird. Demgegenüber vertritt die DDR die Auffassung, daß die Grundlagen normaler Beziehungen und des friedlichen Zusammenlebens der beiden Staaten kein Provisorium sind, sondern Grundlagen sind und bleiben. ...<<

BRD: Der CDU-Abgeordnete Karl Carstens (1914-1992, späterer Bundespräsident) begründet im Juni 1973 die Ablehnung des Grundlagenvertrages mit der DDR wie folgt (x128/257): >>(In dem Vertrag ist) sehr viel die Rede von den beiden Staaten, der BRD und der DDR. Sie bekräftigen einander die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, sie erklären, daß keiner den anderen international vertreten kann. ...

Die Begriffe, "Deutschland", "Deutsche Nation", "Deutsche Einheit" suchen Sie in diesem Vertrag vergebens. Ja, da, wo offenbar dem Sinne nach von Deutschland als Ganzem die Rede ist, wenn nämlich von den Verantwortlichkeiten und Rechten der Vier Mächte gesprochen wird, wird sorgfältig vermieden, zu sagen, um welche Verantwortlichkeiten und Rechte es

sich handelt, nur damit das Wort "Deutschland" in diesem Vertrag nicht erscheint.

Darin, in der Nichterwähnung unseres politischen Ziels der deutschen Einheit in diesem Vertrag, liegt ein schweres, möglicherweise nicht wieder gutzumachendes historisches Versäumnis. Das ist nicht der einzige Mangel, der diesen Vertrag und die mit ihm verfolgte Politik kennzeichnet. ...<<

31.07.1973

BRD: Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe bestätigt am 31. Juli 1973 die Zulässigkeit des Grundlagenvertrages mit der DDR vom 21.12.1972 (x070/168).

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 lautet wie folgt (x101/248-262):

>>... **Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 31. Juli 1973**

1. Art 59 Abs 2 GG verlangt für alle Verträge, die die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, die parlamentarische Kontrolle in der Form des Zustimmungsgesetzes, gleichgültig, ob der als Vertragspartner beteiligte Staat nach dem Recht des Grundgesetzes Ausland ist oder nicht.

2. Der Grundsatz des judicial self-restraint zielt darauf ab, den von der Verfassung für die anderen Verfassungsorgane garantierten Raum freier politischer Gestaltung offenzuhalten.

3. Mit der Entscheidung des Grundgesetzes für eine umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit ist es unvereinbar, daß die Exekutive ein beim Bundesverfassungsgericht anhängiges Verfahren überspielt.

Ergibt sich, wie in diesem Fall, ausnahmsweise einmal eine Lage, in der das Inkrafttreten eines Vertrags vor Abschluß des verfassungsgerichtlichen Verfahrens nach Auffassung der Exekutive unabweisbar geboten erscheint, so haben die dafür verantwortlichen Verfassungsorgane für die sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen einzustehen.

4. Aus dem Wiedervereinigungsgebot folgt: Kein Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland darf die Wiederherstellung der staatlichen Einheit als politisches Ziel aufgeben, alle Verfassungsorgane sind verpflichtet, in ihrer Politik auf die Erreichung dieses Zieles hinzuwirken - das schließt die Forderung ein, den Wiedervereinigungsanspruch im Inneren wach zu halten und nach außen beharrlich zu vertreten - und alles zu unterlassen, was die Wiedervereinigung vereiteln würde.

5. Die Verfassung verbietet, daß die Bundesrepublik Deutschland auf einen Rechtstitel aus dem Grundgesetz verzichtet, mittels dessen sie in Richtung auf Verwirklichung der Wiedervereinigung und der Selbstbestimmung wirken kann, oder einen mit dem Grundgesetz unvereinbaren Rechtstitel schafft oder sich an der Begründung eines solchen Rechtstitels beteiligt, der ihr bei ihrem Streben nach diesem Ziel entgegengehalten werden kann.

6. Der Vertrag hat einen Doppelcharakter; er ist seiner Art nach ein völkerrechtlicher Vertrag, seinem spezifischen Inhalt nach ein Vertrag, der vor allem inter-se-Beziehungen regelt.

7. Art 23 GG verbietet, daß sich die Bundesregierung vertraglich in eine Abhängigkeit begibt, nach der sie rechtlich nicht mehr allein, sondern nur noch im Einverständnis mit dem Vertragspartner die Aufnahme anderer Teile Deutschlands verwirklichen kann.

8. Art 16 GG geht davon aus, daß die "deutsche Staatsangehörigkeit", die auch in Art 116 Abs 1 GG in Bezug genommen ist, zugleich die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland ist. Deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Grundgesetzes ist also nicht nur der Bürger der Bundesrepublik Deutschland.

9. Ein Deutscher hat, wann immer er in den Schutzbereich der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gelangt, einen Anspruch auf den vollen Schutz der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland und alle Garantien der Grundrechte des Grundgesetzes.

Urteil

für Recht erkannt:

Das Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutsch-

land und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. Juni 1973 (Bundesgesetzblatt Teil II S. 421) ist in der sich aus den Gründen ergebenden Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar.

Gründe:

A.

I.

Am 8. November 1972 wurde der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ausgehandelte Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik - im folgenden: der Vertrag - paraphiert. Er wurde am selben Tag zusammen mit einer Reihe ergänzender Texte im Bulletin Nr. 155, S. 1841 ff. veröffentlicht mit dem Hinweis (a.a.O.S. 1853), die Bundesregierung werde "vor der Unterzeichnung des Vertrags an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein Schreiben richten, in dem sie ihre Ziele in der nationalen Frage darlegt".

Der Vertrag lautet:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik entwickeln normale gutnachbarliche Beziehungen zueinander auf der Grundlage der Gleichberechtigung.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden sich von den Zielen und Prinzipien leiten lassen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, insbesondere der souveränen Gleichheit aller Staaten, der Achtung der Unabhängigkeit, Selbständigkeit und territorialen Integrität, dem Selbstbestimmungsrecht, der Wahrung der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung.

Artikel 3

Entsprechend der Charta der Vereinten Nationen werden die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und sich der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt enthalten.

Sie bekräftigen die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.

Artikel 4

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gehen davon aus, daß keiner der beiden Staaten den anderen international vertreten oder in seinem Namen handeln kann.

Artikel 5

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden friedliche Beziehungen zwischen den europäischen Staaten fördern und zur Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beitragen. Sie unterstützen die Bemühungen um eine Verminderung der Streitkräfte und Rüstungen in Europa, ohne daß dadurch Nachteile für die Sicherheit der Beteiligten entstehen dürfen.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden mit dem Ziel einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle der internationalen Sicherheit dienende Bemühungen um Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen, unterstützen.

Artikel 6

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gehen von dem Grundsatz aus, daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet be-

schränkt. Sie respektieren die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten.

Artikel 7

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären ihre Bereitschaft, im Zuge der Normalisierung ihrer Beziehungen praktische und humanitäre Fragen zu regeln. Sie werden Abkommen schließen, um auf der Grundlage dieses Vertrages und zum beiderseitigen Vorteil die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Wissenschaft und Technik, des Verkehrs, des Rechtsverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Gesundheitswesens, der Kultur, des Sports, des Umweltschutzes und auf anderen Gebieten zu entwickeln und zu fördern. Einzelheiten sind in dem Zusatzprotokoll geregelt.

Artikel 8

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden ständige Vertretungen austauschen. Sie werden am Sitz der jeweiligen Regierung errichtet.

Die praktischen Fragen, die mit der Einrichtung der Vertretungen zusammenhängen, werden zusätzlich geregelt.

Artikel 9

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik stimmen darin überein, daß durch diesen Vertrag die von ihnen früher abgeschlossenen oder sie betreffenden zweiseitigen und mehrseitigen internationalen Verträge und Vereinbarungen nicht berührt werden.

Artikel 10

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage nach dem Austausch entsprechender Noten in Kraft.

Der Vertrag wurde am 21. Dezember 1972 durch die Bevollmächtigten der Vertragsparteien in Berlin unterzeichnet; dem Vertrag war ein Zusatzprotokoll, über das die Vertragsteile sich geeinigt hatten, beigelegt. Außerdem lagen im Zusammenhang mit dem Vertrag vor:

ein Protokollvermerk, wonach "wegen der unterschiedlichen Rechtspositionen zu Vermögensfragen ... diese durch den Vertrag nicht geregelt werden" konnten;

zwei "Erklärungen zu Protokoll", von denen die für die Bundesrepublik Deutschland abgegebene lautet: "Staatsangehörigkeitsfragen sind durch den Vertrag nicht geregelt worden" und die für die Deutsche Demokratische Republik abgegebene lautet: "Die Deutsche Demokratische Republik geht davon aus, daß der Vertrag eine Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen erleichtern wird";

zwei Erklärungen der Vertragsteile zu Protokoll zum Antrag auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen;

eine Erklärung beider Delegationsleiter zu Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommission;

eine Erklärung des Delegationsleiters der Deutschen Demokratischen Republik zu Protokoll über den Verwaltungsverkehr; eine Erklärung beider Seiten über die Ausdehnung von Abkommen und Regelungen auf Berlin (West);

eine Erklärung beider Seiten über "politische Konsultation";

Erklärungen zu Protokoll im Zusammenhang mit dem Briefwechsel über die Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten;

eine Erklärung beider Seiten über die Ausdehnung der Vereinbarung über Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten auf Berlin (West);

ein Schriftwechsel vom 21. Dezember 1972 zur Familienzusammenführung, zu Reiseerleichterungen und Verbesserungen des nichtkommerziellen Warenverkehrs;

ein Briefwechsel vom 21. Dezember 1972 zur Eröffnung weiterer (vier) Grenzübergangsstellen;

ein Briefwechsel vom 21. Dezember 1972 mit dem Wortlaut der Noten der Bundesrepublik Deutschland an die drei Westmächte und der Deutschen Demokratischen Republik an die Sowjetunion zu Art. 9 des Vertrages;

ein Briefwechsel zum Post- und Fernmeldewesen;

ein Briefwechsel zum Antrag auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen;

ein Briefwechsel über die Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten.

Unmittelbar vor der Unterzeichnung des Vertrags ging der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik der Brief der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur deutschen Einheit vom 21. Dezember 1972 zu.

Nach Beratung und Behandlung in den gesetzgebenden Körperschaften erging das Gesetz vom 6. Juni 1973 zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. II S. 421) - im folgenden: das Vertragsgesetz -, dessen Artikel 1 lautet:

Dem am 21. Dezember 1972 unterzeichneten Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich

- des dazugehörigen Briefes der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur deutschen Einheit an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972,

- des Zusatzprotokolls zum Vertrag,

- des Protokollvermerks zu Vermögensfragen,

- des Vorbehalts zu Staatsangehörigkeitsfragen durch die Bundesrepublik Deutschland,

- des Briefwechsels vom 21. Dezember 1972 zur Familienzusammenführung, zu Reiseerleichterungen und Verbesserungen des nichtkommerziellen Warenverkehrs,

- des Briefwechsels vom 21. Dezember 1972 zur Öffnung weiterer Grenzübergangsstellen,

- des Briefwechsels vom 21. Dezember 1972 mit dem Wortlaut der Noten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika und der Note der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu Artikel 9 des Vertrages,

- der Erklärungen in bezug auf Berlin (West),

wird zugestimmt. Der Vertrag, der Brief, das Zusatzprotokoll, der Protokollvermerk, der Vorbehalt, die Briefwechsel und die Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Der Vertrag ist nach der Bekanntmachung über sein Inkrafttreten vom 22. Juni 1973 (BGBl. II S. 559) am 21. Juni 1973 "nach dem Austausch entsprechender Noten zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der am 20. Juni 1973 in Bonn erfolgte", in Kraft getreten.

II.

1. Am 28. Mai 1973 hat die Bayerische Staatsregierung gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG in Verbindung mit § 13 Nr. 6 und § 76 Nr. 1 BVerfGG beim Bundesverfassungsgericht beantragt festzustellen:

Das Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und deshalb nichtig.

Für die Zulässigkeit des Antrags bezieht sie sich auf die bisherige Rechtsprechung des Gerichts.

Zur Begründetheit ihres Antrags trägt sie im wesentlichen vor: Der Vertrag verstoße gegen das Gebot der Wahrung der staatlichen Einheit Deutschlands. Er beruhe auf der vom Grund-

gesetz verworfenen Rechtsauffassung vom Untergang des Deutschen Reiches und dem Neuentstehen zweier unabhängiger Staaten auf dem Gebiet des alten Reiches. Die Bundesrepublik könne nicht mehr für Gesamtdeutschland handeln.

Daran ändere auch nichts der Brief zur deutschen Einheit, der weder auf das Selbstbestimmungsrecht noch auf das Recht auf Wiedervereinigung verweise, sondern nur auf das politische Ziel, eine Veränderung des Status quo mit friedlichen Mitteln anzustreben. Nach dem Grundgesetz bestehe die deutsche Einheit nicht nur in alliierten Vorbehaltsrechten, sondern auch in den Rechtsnormen und Organen der Bundesrepublik Deutschland fort.

Der Vertrag verletze auch das grundgesetzliche Wiedervereinigungsgebot. Der Vertrag erkenne die Deutsche Demokratische Republik als mit der Bundesrepublik Deutschland gleichberechtigten, unabhängigen und selbständigen Staat an. An die Stelle des Deutschen Reiches träten zwei souveräne Staaten, die sich gegenseitig ihren Bestand garantierten; das führe zur Teilung Deutschlands.

Aus der bisherigen Demarkationslinie mache der Vertrag eine freiwillig und vertraglich vereinbarte Staatsgrenze. Das bedeute eine Vertiefung der schon bestehenden Spaltung und verstoße gegen das Wiedervereinigungsgebot. Deshalb lasse sich der Vertrag auch nicht damit rechtfertigen, daß der durch ihn geschaffene Zustand "näher beim Grundgesetz" stehe als der vorher bestehende.

Der Vertrag sei außerdem mit den Vorschriften des Grundgesetzes über Berlin unvereinbar: Die Berlinklausel des Vertragsgesetzes unterscheide sich von der üblichen Formel; sie bestimme nur, das Gesetz gelte "soweit sich die Regelungen des Vertragswerks auf das Land Berlin beziehen, auch im Lande Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt". Danach würden von der Klausel nur die Erklärungen beider Seiten in bezug auf Berlin (West) erfaßt.

Das Vertragswerk regle aber auch Fragen, die nicht den Status Berlins betreffen, beispielsweise Verbesserung des nichtkommerziellen Warenverkehrs, von denen das Vertragsgesetz Berlin nicht ausschließen dürfe. Auch die Erklärung, Berlin (West) betreffend, selbst sei verfassungswidrig, weil nur vereinbart, sei, daß die im Zusatzprotokoll zu Artikel 7 vorgesehenen Abkommen und Regelungen im jeweiligen Falle auf Berlin (West) ausgedehnt werden können; das hänge aber künftig von der Zustimmung der Deutschen Demokratischen Republik ab, sei also nicht mehr gewährleistet und verstoße deshalb gegen Art. 23 Satz 1 GG. Mit dieser Vorschrift sei auch die Anerkennung der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik über Berlin (Ost) unvereinbar.

Der Vertrag verletze schließlich die im Grundgesetz begründete Schutz- und Fürsorgepflicht gegenüber den Deutschen in der Deutschen Demokratischen Republik. Die in der Deutschen Demokratischen Republik lebenden Menschen seien Deutsche im Sinne des Art. 116 GG. Art. 6 des Vertrags verwehre jedoch der Bundesrepublik Deutschland rechtlich, zugunsten der im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik beheimateten Deutschen zu intervenieren; als Folge davon müßten zusätzliche Schwierigkeiten entstehen, wenn die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Drittländern Deutschen aus der Deutschen Demokratischen Republik Hilfe leisten wollten.

Der Vertrag habe zudem, auch wenn er Staatsangehörigkeitsfragen nicht geregelt habe, Auswirkungen auf das Staatsangehörigkeitsrecht des Grundgesetzes. Jedenfalls dürfe ein Vertrag mit der Deutschen Demokratischen Republik nur abgeschlossen werden, wenn in ihm - gewissermaßen als verfassungsrechtliches Minimum - ein Ausreiserecht für alle Deutschen aus der Deutschen Demokratischen Republik nach der Bundesrepublik Deutschland bindend vereinbart sei.

Insgesamt sei es nicht gelungen, im Vertrag ein "besonderes Verhältnis" zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu konstituieren. Nicht

einmal die Einheit der Nation sei vertraglich festgehalten. Auch als "modus vivendi" sei der Vertrag nicht interpretierbar, weil er ohne Befristung und ohne Kündigungsklausel abgeschlossen sei und nicht einmal den Vorbehalt einer friedensvertraglichen Regelung enthalte. Der Vertrag habe die deutsche Frage nicht dem Ziel des Grundgesetzes nähergebracht; das gelte auch, wenn man die begrüßenswerten menschlichen Erleichterungen berücksichtige, die mit dem Inkrafttreten des Vertrags verbunden seien.

Die Bayerische Staatsregierung legte außerdem zur Unterstützung ihrer Auffassung ein Rechtsgutachten von Professor Wengler, Berlin, vor.

2. Die Bundesregierung hat beantragt, festzustellen:

Das Gesetz vom 6. Juni 1973 zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Zur Begründung hat sie im wesentlichen folgendes vorgetragen:

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsrechtlichen Prüfung völkerrechtlicher Verträge müsse zunächst verlangt werden, daß der Antrag der Bayerischen Staatsregierung schlüssig sei; dazu gehöre, daß er die maßgebenden Erwägungen der Bundesregierung und der parlamentarischen Verhandlungen zur Kenntnis nehme und belege, daß ein Verfassungsverstoß ernstlich in Betracht gezogen werden müsse.

Dabei sei im Antrag bereits erkennbar zu berücksichtigen, daß bei der Überprüfung völkerrechtlicher und zwischenstaatlicher Maßnahmen ein hohes Maß an Justitiabilität und Evidenz zu fordern sei. Entspreche ein Antrag diesen unverzichtbaren Erfordernissen nicht, sei vielmehr die von der Bundesregierung und von den gesetzgebenden Körperschaften beobachtete Sorgfalt in der Wahrnehmung des Verfassungsrechts evident, so genüge ein Antrag nicht den an eine eingehende Sachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht zu stellenden Anforderungen.

Er sei dann offensichtlich oder mindestens eindeutig unbegründet. Er müsse insbesondere scheitern, weil die Bayerische Staatsregierung ihre rein politischen Vorstellungen als Rechtsätze in das Grundgesetz hineininterpretiere, weil sie ihre politischen Wertungen auch bei der Auslegung des Vertrags in einseitiger Weise einführe, weil sie die politische Ausgangslage gänzlich außer Betracht lasse und weil sie die mit dem Vertrag in Übereinstimmung mit den elementaren Zielen des Grundgesetzes verfolgten Absichten entgegen dem eindeutigen Inhalt dieses Vertrags leugne.

Eine Alternative zum Vertrag gebe es nicht. Vergleiche man die Lage nach dem Inkrafttreten des Vertrags mit der Lage, die bestehen würde, wenn er nicht geschlossen worden wäre, so seien seine Vorteile evident. Der Vertrag diene praktisch dem Verfassungsziel der Friedenssicherung, er diene dem Verfassungsziel der Humanität, indem er den Menschen praktische Vorteile bringe, er halte in Übereinstimmung mit dem Grundgesetzgeber am Fortbestand Deutschlands fest, er sei gemäß den Vorstellungen des Grundgesetzgebers ein Dokument für eine Politik, die sich nicht an den Interessen der Bundesrepublik, sondern an den Belangen der ganzen Nation orientiere und er halte die deutsche Frage offen.

Das Grundgesetz enthalte keine Festlegung auf die "Identitätsthese", sondern unterscheide zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Deutschland. Der Vertrag setze sich auch nicht in Widerspruch mit dem Wiedervereinigungsgebot. Denn die drei Westmächte blieben daran gebunden, den Viermächtevorbehalt auf Deutschland als Ganzes zu beziehen; der Vertrag gebe nicht die Fortexistenz Deutschlands als Rechtssubjekt auf; er vermeide die Qualifizierung der Deutschen Demokratischen Republik als Ausland; er halte fest an der Einheit der deutschen Nation und an der deutschen Staatsangehörigkeit; er enthalte auch keine völkerrechtliche Anerkennung der Deutschen Demokratischen Republik.

Mit dem Vertrag sei das politisch Erreichbare erreicht worden. Er verbaue jedoch weder rechtlich noch praktisch die Wiedervereinigung, gleichgültig, in welcher Form sie einmal verwirklicht werden könne. Er bringe aber Verbesserungen sowohl im politischen als auch im menschlichen Bereich und begründe darüber hinaus den Anspruch auf Abkommen, die zu weiteren Verbesserungen führen könnten. Der Vertrag schließe nichts ab, regle nichts endgültig, sondern halte im Gegenteil die Situation für künftige Verbesserungen offen und schaffe die Grundlage dafür.

Der Status Berlins bleibe vom Vertrag unberührt, schon deshalb, weil er durch die Viermächte-Vereinbarung fixiert sei, an der die Vertragsteile nichts zu ändern vermöchten.

Eine Verpflichtung der Bundesregierung, innerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik für den Schutz und die Fürsorge der Deutschen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben, einzustehen, bestehe nach dem Grundgesetz nicht. An der Schutz- und Fürsorgebefugnis der Bundesorgane für Deutsche im Ausland ändere der Vertrag weder rechtlich noch faktisch etwas. Die Gewährung der Ausreisefreiheit für alle Deutschen aus der Deutschen Demokratischen Republik sei keine verfassungsrechtliche Voraussetzung für Vereinbarungen, die konkreten Verbesserungen in den menschlichen Beziehungen dienen sollen.

3. Dem Gericht lagen u.a. alle Protokolle über die Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften vor, die den Vertrag betreffen, außerdem die den Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung eingeräumten Schriftsätze zu der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Urkunde über den Empfang des Briefes zur deutschen Einheit.

B.

I.

Der Antrag ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält, zulässig (vgl. insbesondere BVerfGE 4, 157, 161 ff.). Das gilt auch, obwohl, wie im folgenden dargelegt wird, die Deutsche Demokratische Republik nach dem Recht des Grundgesetzes nicht Ausland ist. Denn Art. 59 Abs. 2 GG verlangt für alle Verträge, die die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, die parlamentarische Kontrolle in der Form des Zustimmungsgesetzes, gleichgültig ob der als Vertragspartner beteiligte Staat nach dem Recht des Grundgesetzes Ausland ist oder nicht.

II.

1. Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist das Vertragsgesetz vom 6. Juni 1973 und der in ihm in Bezug genommene Vertrag samt Zusatzprotokoll. Die in Art. 1 des Vertragsgesetzes nicht in Bezug genommenen Teile des Vertragswerks scheiden als Gegenstand der Normenkontrolle von vornherein aus.

Sie sind für die Gesamtwürdigung des Vertrags von Bedeutung und können - neben anderem - als Material zur Auslegung des Vertrags herangezogen werden. Ob auch die in Art. 1 des Gesetzes in Bezug genommenen weiteren Vermerke, Vorbehalte, Erklärungen und Briefe Gegenstand der Normenkontrolle sein können, kann dahinstehen, weil sie in Abhängigkeit vom Vertrag stehen, zum Teil nur einen deklaratorischen Inhalt besitzen und im übrigen nach ihrem Inhalt nicht mit dem Grundgesetz unvereinbar sein können, wie sich aus den im folgenden zu dem Vertrag angestellten rechtlichen Erwägungen ergibt. Jedenfalls sind sie wichtige Mittel zur Auslegung des Vertrags, ebenso wie die Präambel des Vertrags selbst.

2. Maßstab im Normenkontrollverfahren ist das Grundgesetz. Es verbindlich auszulegen, ist Sache des Bundesverfassungsgerichts. Auf dieser Grundlage gibt es kein Spannungsverhältnis zwischen politischer Wirklichkeit und Verfassungsordnung, das behoben werden könnte durch die Überlegung, die geltende Verfassungsordnung könne durch einen Vertrag geändert werden.

Er schafft weder materielles Verfassungsrecht noch kann er zur Auslegung des Grundgesetzes

herangezogen werden. Es ist vielmehr umgekehrt: Ein Vertrag, der mit dem geltenden Verfassungsrecht in Widerspruch steht, kann verfassungsrechtlich nur durch eine entsprechende Verfassungsänderung mit dem Grundgesetz in Einklang gebracht werden.

Dies vorausgesetzt, gilt auch für die verfassungsrechtliche Prüfung eines Vertrags der Grundsatz, den das Bundesverfassungsgericht in Rücksicht auf die Verantwortung der anderen Verfassungsorgane im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat des Grundgesetzes allgemein entwickelt hat: Daß unter mehreren möglichen Auslegungen die Auslegung zu wählen ist, nach der der Vertrag vor dem Grundgesetz Bestand hat (vgl. BVerfGE 4, 157 (168)).

Zu den gerade in der Verbindung mit der verfassungsrechtlichen Prüfung von Verträgen bedeutsamen Auslegungsgrundsätzen gehört außerdem, daß bei der Auslegung von Verfassungsbestimmungen, die sich auf Beziehungen der Bundesrepublik mit anderen Staaten beziehen, deren schrankenetzender, also Spielraum für die politische Gestaltung lassender Charakter nicht außer Betracht bleiben darf.

In dieser Begrenzung setzt das Grundgesetz jeder politischen Macht, auch im Bereich der auswärtigen Politik, rechtliche Schranken; das ist das Wesen einer rechtsstaatlichen Ordnung, wie sie das Grundgesetz konstituiert hat. Die Durchsetzung dieser Verfassungsordnung obliegt letztverbindlich dem Bundesverfassungsgericht.

Der Grundsatz des *judicial self-restraint*, den sich das Bundesverfassungsgericht auferlegt, bedeutet nicht eine Verkürzung oder Abschwächung seiner eben dargelegten Kompetenz, sondern den Verzicht "Politik zu treiben", d.h. in den von der Verfassung geschaffenen und begrenzten Raum freier politischer Gestaltung einzugreifen. Er zielt also darauf ab, den von der Verfassung für die anderen Verfassungsorgane garantierten Raum freier politischer Gestaltung offen zu halten.

Aus diesen Überlegungen folgt, von welcher entscheidender Bedeutung es ist, daß eine Entscheidung im Normenkontrollverfahren, die einen Vertrag betrifft, vor dessen Inkrafttreten ergeht. Dem müssen - entsprechend dem zwischen ihnen bestehenden verfassungsrechtlichen Grundverhältnis - alle Verfassungsorgane Rechnung tragen. Dies bedeutet einerseits, daß das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtliche Prüfung so rasch wie möglich zu Ende führt.

Es bedeutet andererseits, daß die übrigen Verfassungsorgane die Prüfungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts in ihre Überlegungen zum zeitlichen Ablauf des Verfahrens, das zur Vertragsratifikation führt, einbeziehen und alles unterlassen, was dem Bundesverfassungsgericht eine rechtzeitige und wirksame Ausübung seiner Kompetenz erschweren oder unmöglich machen könnte.

Mit der Entscheidung des Grundgesetzes für eine umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit ist es unvereinbar, daß die Exekutive ein beim Bundesverfassungsgericht anhängiges Verfahren überspielt. Ergibt sich ausnahmsweise einmal, wie in diesem Fall, eine Lage, in der das Inkrafttreten eines Vertrags vor Abschluß des verfassungsgerichtlichen Verfahrens nach Auffassung der Exekutive unabweisbar geboten erscheint, so haben die dafür verantwortlichen Verfassungsorgane für die sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen einzustehen (vgl. Urteil vom 18. Juni 1973, S. 6 f. - 2 BvQ 1/73 -).

III.

Der Vertrag regelt die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Seine Beurteilung macht erforderlich, sich mit den Aussagen des Grundgesetzes über den Rechtsstatus Deutschlands auseinander zu setzen:

Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, **daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland**

durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält.

Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 (277); 3, 288 (319 f.); 5, 85 (126); 6, 309 (336, 363)), **besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig**. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt "verankert" (BVerfGE 2, 266 (277)). Verantwortung für "Deutschland als Ganzes" tragen - auch - die vier Mächte (BVerfGE 1, 351 (362 f., 367)).

Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - StenBer. S. 70). **Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich"**, - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teil-identisch", so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht.

Die Bundesrepublik umfaßt also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, daß sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechts-subjekts "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt. Sie **beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes"** (vgl. BVerfGE 3, 288 (319 f.); 6, 309 (338, 363)), fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (vgl. Präambel des Grundgesetzes).

Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den in Art. 23 GG genannten Ländern, einschließlich Berlin; der Status des Landes Berlin der Bundesrepublik Deutschland ist nur gemindert und belastet durch den sog. Vorbehalt der Gouverneure der Westmächte (BVerfGE 7, 1 (7 ff.); 19, 377 (388); 20, 257 (266)). Die Deutsche Demokratische Republik gehört zu Deutschland und kann im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht als Ausland angesehen werden (BVerfGE 11, 150 (158)). Deshalb war z.B. der Interzonenhandel und ist der ihm entsprechende innerdeutsche Handel nicht Außenhandel (BVerfGE 18, 353 (354)).

2. Zum Wiedervereinigungsgebot und Selbstbestimmungsrecht, das im Grundgesetz enthalten ist, hat das Bundesverfassungsgericht bisher erkannt und daran hält der Senat fest: Dem Vor-spruch des Grundgesetzes kommt nicht nur politische Bedeutung zu, er hat auch rechtlichen Gehalt. **Die Wiedervereinigung ist ein verfassungsrechtliches Gebot**. Es muß jedoch den zu politischem Handeln berufenen Organen der Bundesrepublik überlassen bleiben zu entscheiden, welche Wege sie zur Herbeiführung der Wiedervereinigung als politisch richtig und zweckmäßig ansehen.

Die Verfassungsorgane, denen im Grundgesetz auch der Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und ihrer Institutionen zur Pflicht gemacht ist, haben zu entscheiden, ob eine bestimmte, sonst verfassungsmäßige Maßnahme die Wiedervereinigung rechtlich hindern oder faktisch unmöglich machen würde und aus diesem Grunde unterbleiben müßte. Ein breiter Raum politischen Ermessens besteht hier besonders für die Gesetzgebungsorgane. Das Bundesverfassungsgericht kann dem Gesetzgeber erst entgegenreten, wenn er die Grenzen dieses Ermessens eindeutig überschreitet, wenn seine Maßnahme also rechtlich oder tatsächlich einer Wiedervereinigung in Freiheit offensichtlich entgegensteht (BVerfGE 5, 85, 126 ff.; 12, 45, 51 ff.).

Das bedarf in folgender Richtung hier noch einer näheren Präzisierung: Aus dem Wiedervereinigungsgebot folgt zunächst: **Kein Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland darf die Wiederherstellung der staatlichen Einheit als politisches Ziel aufgeben, alle**

Verfassungsorgane sind verpflichtet, in ihrer Politik auf die Erreichung dieses Zieles hinzuwirken - das schließt die Forderung ein, den Wiedervereinigungsanspruch im Innern wach zu halten und nach außen beharrlich zu vertreten - und alles zu unterlassen, was die Wiedervereinigung vereiteln würde.

Die Bundesregierung hat allerdings in eigener Verantwortung zu entscheiden, mit welchen politischen Mitteln und auf welchen politischen Wegen sie das nach dem Grundgesetz rechtlich gebotene Ziel der Wiedervereinigung zu erreichen oder ihm wenigstens näher zu kommen versucht.

Die Abschätzung der Chancen ihrer Politik ist ihre und der sie tragenden parlamentarischen Mehrheit Sache. Hier hat das Gericht weder Kritik zu üben noch seine Auffassung über die Aussichten der Politik zu äußern. Die politische Verantwortung dafür liegt allein bei den politischen Instanzen.

Eine Grenze, die allerdings das Bundesverfassungsgericht deutlich zu machen, zu bestimmen und u.U. durchzusetzen hat, liegt im Rechts- und Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland darin, daß die Verfassung verbietet, daß die Bundesrepublik auf einen Rechtstitel (eine Rechtsposition) aus dem Grundgesetz verzichtet, mittels dessen sie in Richtung auf Verwirklichung der Wiedervereinigung und der Selbstbestimmung wirken kann, oder einen mit dem Grundgesetz unvereinbaren Rechtstitel schafft oder sich an der Begründung eines solchen Rechtstitels beteiligt, der ihr bei ihrem Streben nach diesem Ziel entgegengehalten werden kann.

Es ist ein Unterschied, ob man - solange daraus nicht die Gefahr der Verwirkung des Rechtstitels erwächst - politisch von einem Rechtstitel keinen Gebrauch macht oder ihn derzeit oder für absehbare Zeit nicht als politisches Instrument für tauglich hält, sich also damit abfindet, daß mit ihm kein politischer Erfolg erzielt werden kann, oder ob man auf ihn im Rechtssinn verzichtet. Man kann sich in diesem Sinne also politisch mit Realitäten abfinden. Das Grundgesetz verlangt aber, daß insoweit kein in ihm begründeter Rechtstitel preisgegeben wird, der jetzt oder später ein Argument zur Förderung des Bestrebens nach Wiedervereinigung bieten kann.

Und Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall: Politisches Verhalten mag sich später als "falsch kalkuliert" herausstellen und der Bundesregierung von anderen in ihrem Bemühen um Wiedervereinigung politisch entgegengehalten werden können; dieser - vom Verfassungsgericht mit keinem Wort zu kommentierende - Tatbestand unterscheidet sich wesentlich von dem anderen, daß die Bundesrepublik Deutschland mitwirkt bei einem Rechtsinstrument, das ihr von anderen in ihrem Bemühen um Wiedervereinigung entgegengehalten werden kann. Daraus ergibt sich beispielsweise:

Die klare Rechtsposition jeder Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist: Wir haben von der im Grundgesetz vorausgesetzten, in ihm "verankerten" Existenz Gesamtdeutschlands mit einem deutschen (Gesamt-)Staatsvolk und einer (gesamt-)deutschen Staatsgewalt auszugehen. Wenn heute von der "deutschen Nation" gesprochen wird, die eine Klammer für Gesamtdeutschland sei, so ist dagegen nichts einzuwenden, wenn darunter auch ein Synonym für das "deutsche Staatsvolk" verstanden wird, an jener Rechtsposition also festgehalten wird und nur aus politischen Rücksichten eine andere Formel verwandt wird.

Versteckte sich dagegen hinter dieser neuen Formel "deutsche Nation" nur noch der Begriff einer im Bewußtsein der Bevölkerung vorhandenen Sprach- und Kultureinheit, dann wäre das rechtlich die Aufgabe einer unverzichtbaren Rechtsposition.

Letzteres stünde in Widerspruch zum Gebot der Wiedervereinigung als Ziel, das von der Bundesregierung mit allen erlaubten Mitteln anzustreben ist. Ebenso verhielte es sich, wenn die Verweisung auf die Viermächte-Verantwortung für Gesamtdeutschland bedeuten würde, künftig sei sie allein noch eine (letzte) rechtliche Klammer für die Fortexistenz Gesamtdeutsch-

lands; verfassungsgemäß ist nur - wie es auch die Bundesregierung selbst versteht -, daß sie eine weitere Rechtsgrundlage für das Bemühen der Bundesregierung um Wiedervereinigung bildet, nämlich eine "völkerrechtliche" neben der staatsrechtlichen.

Zur politischen These vom "Alleinvertretungsanspruch" hat sich das Bundesverfassungsgericht niemals geäußert. Es hatte und hat auch jetzt keinen Anlaß zu prüfen und zu entscheiden, ob sich aus dem Grundgesetz rechtlich ein Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik Deutschland für Gesamtdeutschland begründen läßt.

3. Der Vertrag kann so interpretiert werden, daß er mit keiner der dargelegten Aussagen des Grundgesetzes in Widerspruch gerät. Keine amtliche Äußerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann dahin verstanden werden, daß sie bei der Interpretation des Vertrags diesen verfassungsrechtlichen Boden verlassen hat oder verläßt.

IV.

1. Der Vertrag kann rechtlich nur gewürdigt werden, wenn man ihn in einen größeren Zusammenhang stellt. Er ist ein Stück einer umfassenderen Politik, näherhin der von der Bundesregierung auf Entspannung angelegten Ostpolitik, innerhalb derer vor allem die Verträge von Moskau und Warschau herausragende Meilensteine sind; diese Verträge waren ebenso Voraussetzung für den Abschluß des Grundlagenvertrags, wie der Grundlagenvertrag seinerseits für die Bundesregierung ein Ziel war, das sie durch Abschluß jener beiden Ostverträge zu erreichen hoffte. In diesem Zusammenhang gewinnt der Grundvertrag dieselbe fundamentale Bedeutung wie der Moskauer und der Warschauer Vertrag.

Er ist kein beliebig korrigierbarer Schritt wie viele Schritte in der Politik, sondern er bildet, wie schon sein Name sagt, die Grundlage für eine auf Dauer angelegte neue Politik. Dementsprechend enthält er weder eine zeitliche Befristung noch eine Kündigungsklausel. Er stellt eine historische Weiche, von der aus das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik neu gestaltet werden soll. Dieser Zusammenhang ist für die rechtliche Beurteilung des Vertrags von mehrfacher Bedeutung:

Er ist zwar in ähnlicher Weise wie das Grundgesetz (vgl. Präambel, Art. 23 und 146 GG) keine endgültige Lösung der deutschen Frage. Gleichwohl kann er nicht als eine bloße "Übergangslösung" bis zu einer späteren "endgültigen" Neubestimmung des Verhältnisses zwischen den beiden Staaten qualifiziert werden; er ist kein vereinbarter "modus vivendi", der in absehbarer Zeit durch eine andere grundsätzliche Neubestimmung des Verhältnisses zwischen diesen beiden Staaten abgelöst werden soll. Er selbst ist die ernsthaft gewollte neue Grundlage für die Bestimmung des Verhältnisses der beiden Staaten zueinander, - unbeschadet dessen, daß die Vertragsteile rechtlich frei sind, jederzeit übereinzukommen, den Vertrag in Übereinstimmung mit den für ihn geltenden Rechtsgrundsätzen zu ändern oder zu ergänzen.

Aus der dargelegten politischen Bedeutung des Vertrags ergibt sich weiter die rechtliche Folgerung: Als Grundlage für die neuen Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten erwächst aus ihm in der kommenden Zeit mit Notwendigkeit eine Vielzahl von rechtlichen Konkretisierungen des neuen Neben- und Miteinander der beiden Staaten (vgl. Art. 7 des Vertrags). Jeder dieser weiteren rechtlichen Schritte muß nicht nur vertragsgemäß, sondern auch grundgesetzmäßig sein.

Es bedarf also heute schon der Klarstellung, daß alles, was unter Berufung auf den Vertrag an weiteren rechtlichen Schritten geschieht, nicht schon deshalb rechtlich in Ordnung ist, weil die vertragliche Grundlage (der Vertrag) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Deshalb sind schon in diesem Normenkontrollverfahren, soweit übersehbar, die verfassungsrechtlichen Grenzen aufzuzeigen, die für das "Ausfüllen" des Vertrags durch spätere Vereinbarungen und Abreden bestehen.

2. Der Vertrag ist eingebettet in umgreifendere und speziellere Rechtsverhältnisse, die ebenfalls bei seiner rechtlichen Würdigung zu beachten sind:

Das wird besonders deutlich durch die Bezugnahme auf die Charta der Vereinten Nationen in Art. 2 und Art. 3 des Vertrags und durch die Regelung in Artikel 9, wonach "durch diesen Vertrag" die von den Vertragspartnern "früher abgeschlossenen oder sie betreffenden zweiseitigen und mehrseitigen internationalen Verträge und Vereinbarungen nicht berührt werden"; das sind insbesondere die von der Bundesrepublik abgeschlossenen "Westverträge" - es bleibt also vor allem auch unberührt Art. 7 des Deutschlandvertrags, nach dem die Bundesrepublik und die Drei Mächte nach wie vor vertraglich verpflichtet bleiben (Abs. 2), zusammenzuwirken, "um mit friedlichen Mitteln ihr gemeinsames Ziel zu verwirklichen: ein wiedervereinigtes Deutschland, das eine freiheitlich-demokratische Verfassung ähnlich wie die Bundesrepublik besitzt und das in die europäische Gemeinschaft integriert ist" - sowie die Verträge von Moskau und Warschau und die Deutschland als Ganzes betreffenden Viermächte-Vereinbarungen, aber auch beispielsweise der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen abgeschlossene Grenz- und Freundschaftsvertrag, soweit er Deutschland (als Ganzes) berührt.

Die Bedeutung der Klausel des Art. 9 des Vertrags wird auch sichtbar in dem Briefwechsel zwischen den beiden Unterhändlern, in dem sie sich wechselseitig unterrichten über die Noten an die Botschafter Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten sowie an den Botschafter der Sowjetunion, und in den "Erklärungen beider Seiten in bezug auf Berlin (West)", in denen auf das Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971, das Berlin betrifft, Bezug genommen wird.

3. Berücksichtigt man die dargelegten Zusammenhänge, so wird deutlich, welche Bedeutung den in der politischen Diskussion verwendeten Formeln "zwischen den beiden Staaten bestehende besondere Beziehungen" und "der Vertrag besitze eine diesen besonderen Verhältnissen entsprechenden besonderen Charakter" zukommt:

Die Deutsche Demokratische Republik ist im Sinne des Völkerrechts ein Staat und als solcher Völkerrechtssubjekt. Diese Feststellung ist unabhängig von einer völkerrechtlichen Anerkennung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Bundesrepublik Deutschland. Eine solche Anerkennung hat die Bundesrepublik Deutschland nicht nur nie förmlich ausgesprochen, sondern im Gegenteil wiederholt ausdrücklich abgelehnt. Würdigt man das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik im Zuge ihrer Entspannungspolitik, insbesondere des Abschließen des Vertrags als faktische Anerkennung, so kann sie nur als eine faktische Anerkennung besonderer Art verstanden werden.

Das Besondere dieses Vertrags ist, daß er zwar ein bilateralen Vertrag zwischen zwei Staaten ist, für den die Regeln des Völkerrechts gelten und der die Geltungskraft wie jeder andere völkerrechtliche Vertrag besitzt, aber zwischen zwei Staaten, die **Teile eines noch immer existierenden, wenn auch handlungsunfähigen, weil noch nicht reorganisierten umfassenden Staates Gesamtdeutschland mit einem einheitlichen Staatsvolk sind, dessen Grenzen genauer zu bestimmen hier nicht nötig ist.**

Daraus ergibt sich die besondere rechtliche Nähe, in der die beiden Staaten zueinander stehen, daraus ergibt sich folgerichtig die Regelung in Artikel 8, wonach beide Staaten nicht Botschafter, sondern ständige Vertretungen am Sitz der jeweiligen Regierung austauschen, daraus ergibt sich die Besonderheit des Ratifikationsverfahrens, das nicht endet mit dem Austausch von Ratifikationsurkunden auf Grund Vollmacht des Bundespräsidenten, sondern mit dem Austausch "entsprechender Noten", von denen die eine auf Seite der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesregierung ausgefertigt wird, und ergibt sich schließlich die Gesamttenndenz des Vertrags, zu einer möglichst engen Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern mit dem Ziele einer Verbesserung der menschlichen Beziehungen über die gemeinsame Grenze hinweg zu gelangen (6. Absatz der Präambel, Art. 7 des Vertrags und Zusatzprotokoll).

Die Erklärung in Nr. 1 des Zusatzprotokolls zu Artikel 7, daß der Handel zwischen der Bun-

desrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der bestehenden Abkommen entwickelt wird, macht außerdem deutlich, daß dieser Handel von den Vertragspartnern übereinstimmend nicht als Außenhandel betrachtet wird. Insofern läßt sich das Besondere dieses Vertrags auch durch die Formel verdeutlichen, daß er "inter-se-Beziehungen" regelt.

Er regelt aber nicht ausschließlich solche Beziehungen und fällt deshalb nicht aus der Ordnung des allgemeinen Völkerrechts heraus, gehört also nicht einer spezifischen, erst durch ihn geschaffenen, gegenständlich beschränkten Sonderrechtsordnung an. Diese Deutung verbietet sich durch die Regelungen in Art. 2 und Art. 3 des Vertrags, die als für das Verhältnis zwischen den Partnern wesentlich ausdrücklich die Charta der Vereinten Nationen nennen.

Der Vertrag hat also einen Doppelcharakter; er ist seiner Art nach ein völkerrechtlicher Vertrag, seinem spezifischen Inhalt nach ein Vertrag, der vor allem inter-se-Beziehungen regelt. Inter-se-Beziehungen in einem völkerrechtlichen Vertrag zu regeln, kann vor allem dann nötig sein, wenn eine staatsrechtliche Ordnung, wie hier wegen der Desorganisation des Gesamtstaats, fehlt.

Selbst im Bundesstaat bemessen sich, falls eine Regelung in der Bundesverfassung fehlt, die Beziehungen zwischen den Gliedstaaten nach den Regeln des Völkerrechts (vgl. die Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich, Lammers-Simons, I, 178 ff., 207 ff.; dazu die Fortentwicklung nach dem Recht des Grundgesetzes: BVerfGE 1, 14 (51); 34, 216 (230 ff.)). Unrichtig ist also die Auffassung, jedes "Zwei-Staaten-Modell" sei mit der grundgesetzlichen Ordnung unvereinbar.

V.

Im einzelnen ist zur verfassungsrechtlichen Beurteilung des Vertrags noch folgendes auszuführen:

1. Wie oben dargelegt, setzt das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes der Gestaltungsfreiheit der Staatsorgane verfassungsrechtliche Grenzen: Es darf keine Rechtsposition aus dem Grundgesetz, die der Wiedervereinigung auf der Grundlage der freien Selbstbestimmung des deutschen Volkes dienlich ist, aufgegeben werden und es darf andererseits kein mit dem Grundgesetz unvereinbares Rechtsinstrument unter Beteiligung der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden, das der Bemühung der Bundesregierung um Wiedervereinigung entgegengehalten werden kann. In diesem Zusammenhang hat der Brief der Bundesregierung zur deutschen Einheit an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik seine Bedeutung:

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1973 steht fest, daß der wesentliche Inhalt des Briefes vor Abschluß der Verhandlungen angekündigt und der Brief der Gegenseite unmittelbar vor Unterzeichnung des Vertrags zugestellt worden ist. In ihm ist festgehalten, daß der Vertrag nicht in Widerspruch steht "zu dem politischen Ziel der Bundesrepublik Deutschland, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt".

Dieser Brief, der im Lichte der oben dargelegten Verfassungslage und der früher eingegangenen, oben zitierten vertraglichen Verpflichtung aus Art. 7 des Deutschlandvertrags zu verstehen ist, bestätigt nur, was sich aus der Interpretation des Vertrags selbst ergibt:

In der Präambel des Vertrags heißt es: "unbeschadet der unterschiedlichen Auffassungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu grundsätzlichen Fragen, darunter zur nationalen Frage". Die "nationale Frage" ist für die Bundesrepublik Deutschland konkreter das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes, das auf die "Wahrung der staatlichen Einheit des deutschen Volkes" geht. Die Präambel, so gelesen, ist ein entscheidender Satz zur Auslegung des ganzen Vertrags:

Er steht mit dem grundgesetzlichen Wiedervereinigungsgebot nicht in Widerspruch. Die Bun-

desregierung verliert durch den Vertrag nicht den Rechtstitel, überall im internationalen Verkehr, auch gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik, nach wie vor die staatliche Einheit des deutschen Volkes im Wege seiner freien Selbstbestimmung fordern zu können und in ihrer Politik dieses Ziel mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts anzustreben.

Der Vertrag ist kein Teilungsvertrag, sondern ein Vertrag, der weder heute noch für die Zukunft ausschließt, daß die Bundesregierung jederzeit alles ihr Mögliche dafür tut, daß das deutsche Volk seine staatliche Einheit wieder organisieren kann. Er kann ein erster Schritt sein in einem längeren Prozeß, der zunächst in einem der dem Völkerrecht bekannten verschiedenen Varianten einer Konföderation endet, also ein Schritt in Richtung auf die Verwirklichung der Wiedervereinigung des deutschen Volkes in einem Staat, also auf die Reorganisation Deutschlands.

2. In Art. 3 Abs. 2 des Vertrags bekräftigen die vertragschließenden Teile "die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität". Es gibt Grenzen verschiedener rechtlicher Qualität: Verwaltungsgrenzen, Demarkationsgrenzen, Grenzen von Interessensphären, eine Grenze des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, die Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937, staatsrechtliche Grenzen und hier wiederum solche, die den Gesamtstaat einschließen, und solche, die innerhalb eines Gesamtstaates Gliedstaaten (z.B. die Länder der Bundesrepublik Deutschland) voneinander trennen.

Daß in Artikel 3 Abs. 2 eine staatsrechtliche Grenze gemeint ist, ergibt sich unzweideutig aus dem übrigen Inhalt des Vertrags (Art. 1, 2, 3 Abs. 1, 4, 6). Für die Frage, ob die Anerkennung der Grenze zwischen den beiden Staaten als Staatsgrenze mit dem Grundgesetz vereinbar ist, ist entscheidend die Qualifizierung als staatsrechtliche Grenze zwischen zwei Staaten, deren "Besonderheit" ist, daß sie auf dem Fundament des noch existierenden Staates "Deutschland als Ganzes" existieren, daß es sich also um eine staatsrechtliche Grenze handelt ähnlich denen, die zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland verlaufen.

Mit dieser Qualifizierung der Grenze ist einerseits vereinbar die Abrede, daß die beiden Staaten "normale gutnachbarliche Beziehungen zueinander auf der Grundlage der Gleichberechtigung" entwickeln (Art. 1 des Vertrags), die Abrede, wonach beide Staaten sich von dem Prinzip der "souveränen Gleichheit aller Staaten", das in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt ist, leiten lassen (Art. 2 des Vertrags) und die Abrede, daß beide Staaten von dem Grundsatz ausgehen, daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt und daß sie die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten respektieren (Art. 6 des Vertrags).

Andererseits trägt diese Qualifizierung der Staatsgrenze in Art. 3 Abs. 2 des Vertrags dem Anspruch des Grundgesetzes Rechnung, daß die nationale Frage, das ist die Forderung nach Erreichung der staatlichen Einheit des deutschen Volkes, offen bleibt.

Wenn Art. 3 Abs. 2 des Vertrags das Wort "bekräftigt" verwendet, so läßt sich daraus nicht herleiten, daß hier nur eine anderweit - im Moskauer Vertrag - getroffene Regelung, die der Grenze den Charakter der staatsrechtlichen Grenze verliehen hat, in Bezug genommen wird, der Vertragsbestimmung also keinerlei konstitutive Bedeutung zukommt. Man kann Grenzen als Staatsgrenzen mehrfach vertraglich anerkennen und garantieren. Und das hat rechtliche Bedeutung, weil das Schicksal der verschiedenen vertraglichen Anerkennungen verschieden sein kann.

Ohne daß es also nötig wäre zu untersuchen, welche rechtliche Bedeutung der entsprechenden Regelung im Moskauer Vertrag zukommt, ist davon auszugehen, daß Art. 3 Abs. 2 des Vertrags eine neue und zusätzliche vertragliche Anerkennung der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik enthält und diese Grenze

konstitutiv garantiert. Sie ist in der oben gegebenen Qualifizierung (und nur in dieser Qualifizierung) mit dem Grundgesetz vereinbar.

Daß nach den auf den Vertrag anzuwendenden Regeln des Völkerrechts auch die Vereinbarung in Art. 3 Abs. 2 des Vertrags über Bestand und Verlauf der Grenze einer einvernehmlichen Änderung in Zukunft nicht entgegensteht, versteht sich von selbst.

3. In Artikel 6 kommen die Vertragsteile dahin überein, daß sie von dem Grundsatz ausgehen, daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt und daß sie die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten respektieren.

Auch diese Vereinbarung ist nur mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn man sie dahin auslegt, daß für die Bundesrepublik Deutschland die Basis dieses Vertrags der von ihr nach dem Grundgesetz anzuerkennende Fortbestand Deutschlands als (zwar nicht organisierter und deswegen handlungsunfähiger) Staat ist und daß deshalb die wechselseitige Beschränkung der Hoheitsgewalt auf je das eigene Staatsgebiet und die Respektierung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten ihren Bezug auf das besondere Verhältnis haben, in dem beide Staaten als Teilstaaten Gesamtdeutschlands zueinander stehen.

4. Art. 23 GG bestimmt: "Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiet der Länder ... In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen." Daß diese Bestimmung in einem inneren Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgebot steht, liegt auf der Hand. Doch darauf kommt es hier nicht an. Die Bestimmung hat ihre eigene Bedeutung und gehört nach ihrem Inhalt zu den zentralen Vorschriften, die dem Grundgesetz sein besonderes Gepräge geben. Sie besagt, daß sich diese Bundesrepublik Deutschland als gebietlich unvollständig versteht, daß sie, sobald es möglich ist und die Bereitschaft anderer Teile Deutschlands zum Beitritt vorliegt, von sich aus kraft dieser Verfassungsbestimmung das dazu Nötige zu tun verpflichtet ist, und daß sie erst "vollständig" das ist, was sie sein will, wenn die anderen Teile Deutschlands ihr angehören.

Dieses "rechtlich Offensein" gegenüber dem erstrebten Zuwachs liegt spezifisch darin, daß sie, die Bundesrepublik, rechtlich allein Herr der Entschließung über die Aufnahme der anderen Teile ist, sobald diese sich dafür entschieden haben beizutreten. Diese Vorschrift verbietet also, daß sich die Bundesregierung vertraglich in eine Abhängigkeit begibt, nach der sie rechtlich nicht mehr allein, sondern nur noch im Einverständnis mit dem Vertragspartner die Aufnahme verwirklichen kann.

Das ist etwas anderes als die politische, die faktische Abhängigkeit jeder Bundesregierung, derzeit Gelegenheit zur Aufnahme eines weiteren Teils Deutschlands nur zu haben, wenn die inzwischen anderweit staatlich organisierten Teile Deutschlands nach deren Verfassungsrecht die Voraussetzung für eine "Aufnahme" schaffen.

Art. 23 GG ist weder durch die politische Entwicklung überholt, noch sonst aus irgendeinem Grund rechtlich obsolet geworden. Er gilt unverändert fort.

"Andere Teile Deutschlands" haben allerdings mittlerweile in der Deutschen Demokratischen Republik ihre Staatlichkeit gefunden. In dieser Weise organisiert, können sie ihren Willen zur Vereinigung mit der Bundesrepublik (ihren "Beitritt") nur in der Form äußern, die ihre Verfassung zuläßt. Die Voraussetzung für die Realisierung des Beitritts ist also ein staatsrechtlicher Vorgang in der Deutschen Demokratischen Republik, der einem rechtlichen Einfluß durch die Bundesrepublik nicht zugänglich ist. Das berührt jedoch nicht die beschriebene in Art. 23 GG enthaltene Verfassungspflicht, den anderen Teilen Deutschlands den Beitritt offen zu halten. Und daran hat auch der Vertrag nichts geändert.

Anders ausgedrückt: Die im Vertrag hingegenommene Abhängigkeit vom Rechtswillen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Realisierung der Aufnahme anderer Teile

Deutschlands ist nichts weiter als eine Bestätigung dessen, was ohnehin rechtens ist, nachdem andere Teile Deutschlands sich in einem Staat Deutsche Demokratische Republik organisiert haben.

Das heißt dann allerdings zugleich, daß keine der Vertragsbestimmungen dahin ausgelegt werden kann, daß die Bereitschaft (und Aufforderung) der Bundesregierung, das ihr gemäß Art. 23 GG zur Pflicht Gemachte zu verwirklichen, ein vertragswidriges Verhalten wäre. Diese Aufnahme der anderen Teile Deutschlands in einen freien deutschen Staat, der rechtlich auch nach Inkrafttreten des Vertrags möglich bleiben muß, ist die grundgesetzlich gebotene Rechtsauffassung, die der politischen Vorstellung der Deutschen Demokratischen Republik entgegensetzt ist, daß es eine Vereinigung nur in einem kommunistischen deutschen Staat der Zukunft geben dürfe.

5. Was die Vereinbarkeit des Vertrags mit den grundgesetzlichen Regelungen der Staatsangehörigkeit in Art. 16 und 116 Abs. 1 GG angeht, so gilt folgendes: Die Bundesrepublik hat zu Protokoll erklärt: "Staatsangehörigkeitsfragen sind durch den Vertrag nicht geregelt worden." Aber damit, daß eine Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen nicht getroffen worden ist, ist die Frage nicht ausgeräumt, ob der Vertrag nicht Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 16 und des Art. 116 Abs. 1 GG hat und welche dieser Auswirkungen im Widerspruch mit den genannten grundgesetzlichen Vorschriften steht.

Art. 16 GG geht davon aus, daß die "deutsche Staatsangehörigkeit", die auch in Art. 116 Abs. 1 GG in Bezug genommen ist, zugleich die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland ist. Deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Grundgesetzes ist also nicht nur der Bürger der Bundesrepublik Deutschland. Für die Bundesrepublik Deutschland verliert ein Deutscher diese deutsche Staatsangehörigkeit nicht dadurch, daß sie ein anderer Staat aberkennt. Eine solche Aberkennung darf die Bundesrepublik Deutschland nicht rechtlich anerkennen; sie ist für sie ohne Wirkung.

Der Status des Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, der die in diesem Grundgesetz statuierte deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, darf durch keine Maßnahme, die der Bundesrepublik Deutschland zuzurechnen ist, gemindert oder verkürzt werden. Das folgt aus der mit dem Status des Staatsangehörigen verbundenen Schutzpflicht des Heimatstaates.

Dazu gehört insbesondere, daß ein Deutscher, wann immer er in den Schutzbereich der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gelangt, - solange er nicht darauf verzichtet - einen Anspruch darauf hat, nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland vor deren Gerichten sein Recht zu suchen. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht auch gegenüber Urteilen von Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik, die kein Ausland ist, den ordre public durchgreifen lassen (BVerfGE 11, 150 (160 f.).

Die weiteren Konsequenzen können hier auf sich beruhen. Jedenfalls: Müßte der Vertrag dahin verstanden werden, daß die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht mehr als Deutsche im Sinne des Art. 16 und des Art. 116 Abs. 1 GG behandelt werden dürften, so stünde er eindeutig im Widerspruch zum Grundgesetz. **Der Vertrag bedarf daher, um verfassungskonform zu sein, der Auslegung, daß die Deutsche Demokratische Republik auch in dieser Beziehung nach dem Inkrafttreten des Vertrags für die Bundesrepublik Deutschland nicht Ausland geworden ist.**

Der Vertrag bedarf weiter der Auslegung, daß - unbeschadet jeder Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts in der Deutschen Demokratischen Republik - die Bundesrepublik Deutschland jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der in den Schutzbereich der Bundesrepublik und ihrer Verfassung gerät, gemäß Art. 116 Abs. 1 und 16 GG als Deutschen wie jeden Bürger der Bundesrepublik behandelt.

Er genießt deshalb, soweit er in den Geltungsbereich des Grundgesetzes gerät, auch den vollen Schutz der Gerichte der Bundesrepublik und alle Garantien der Grundrechte des Grundgesetz-

zes, einschließlich des Grundrechts aus Art. 14 GG. Jede Verkürzung des verfassungsrechtlichen Schutzes, den das Grundgesetz gewährt, durch den Vertrag oder eine Vereinbarung zur Ausfüllung des Vertrags, wäre grundgesetzwidrig.

6. Entsprechendes gilt für die Interpretation des Protokollvermerks "Wegen der unterschiedlichen Rechtspositionen zu Vermögensfragen konnten diese durch den Vertrag nicht geregelt werden".

7. Aus der dargelegten besonderen Natur des Vertrags folgt, daß der Vertrag auch nicht unvereinbar ist mit der nach dem Grundgesetz der Bundesregierung aufgegebenen Pflicht, allen Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG Schutz und Fürsorge angedeihen zu lassen.

Sie ist nach wie vor befugt, innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, durch alle ihre diplomatischen Vertretungen und in allen internationalen Gremien, deren Mitglied sie ist, ihre Stimme zu erheben, ihren Einfluß geltend zu machen und einzutreten für die Interessen der deutschen Nation, zum Schutz der Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG und Hilfe zu leisten auch jedem Einzelnen von ihnen, der sich an eine Dienststelle der Bundesrepublik Deutschland wendet mit der Bitte um wirksame Unterstützung in der Verteidigung seiner Rechte, insbesondere seiner Grundrechte.

Hier gibt es für die Bundesrepublik Deutschland auch künftig keinen rechtlichen Unterschied zwischen den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und "den anderen Deutschen".

Das Eigentümliche dieses Vertrags liegt gerade darin, daß er selbst als "Grundlagenvertrag" neben den Rechtsgrundlagen, die schon vorher das rechtlich besondere Verhältnis zwischen Bundesrepublik Deutschland und Deutscher Demokratischer Republik begründet haben - die Rechtslage des nicht untergegangenen, aber nicht organisierten Gesamtdeutschlands und die Viermächte-Verantwortung für dieses Deutschland als Ganzes -, eine zusätzliche neue Rechtsgrundlage bildet, die die beiden Staaten in Deutschland enger als normale völkerrechtliche Verträge zwischen zwei Staaten aneinander binden.

8. Der Vertrag ändert nichts an der Rechtslage Berlins, wie sie seit je von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung, den Ländern der Bundesrepublik und dem Bundesverfassungsgericht gemeinsam unter Berufung auf das Grundgesetz verteidigt worden ist. Das Grundgesetz verpflichtet auch für die Zukunft alle Verfassungsorgane in Bund und Ländern, diese Rechtsposition ohne Einschränkung geltend zu machen und dafür einzutreten. Nur in diesem Kontext dürfen die Erklärungen beider Seiten in bezug auf Berlin (West) ausgelegt und verstanden werden.

Das bedeutet u.a., das Einvernehmen in Absatz 1 der Erklärungen, wonach die Ausdehnung von Abkommen und Regelungen, die im Zusatzprotokoll zu Artikel 7 vorgesehen sind, in Übereinstimmung mit dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 auf Berlin (West) im jeweiligen Fall vereinbart werden kann, schränkt in keiner Weise die grundgesetzliche Pflicht der für die Bundesrepublik Deutschland handelnden Organe ein, bei jedem Abkommen und bei jeder Vereinbarung mit der Deutschen Demokratischen Republik, die ihrem Inhalt nach auf das Land Berlin und seine Bürger ausgedehnt werden können, auf der Ausdehnung auf Berlin zu bestehen und nur abzuschließen, wenn der Rechtsstand Berlins und seiner Bürger gegenüber dem für den Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Rechtsstand - vorbehaltlich des für Berlin geltenden alliierten Vorbehalts und "in Übereinstimmung mit dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971" - nicht verkürzt wird.

Entsprechendes gilt für die Vereinbarung in Absatz 2, wonach die ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik die "Interessen" von Berlin (West) vertreten wird.

Schließlich ist festzuhalten, daß die in Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit von "Vereinbarungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat" das Land Berlin nicht von der Beachtung der grundgesetzlichen Ordnung befreit.

9. Alles, was bisher zur Auslegung des Vertragswerks ausgeführt worden ist, gilt sinngemäß auch für den Abschluß der im Zusatzprotokoll zu Artikel 7 vorgesehenen und der sonst zur Ausfüllung des Vertrags noch denkbaren Folgeverträge und -vereinbarungen mit der Deutschen Demokratischen Republik. Das bedeutet beispielsweise:

a) Das im Zusatzprotokoll zu Artikel 7 Nr. 5 vorgesehene Post- und Fernmeldeabkommen darf weder für die Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland noch für die Deutschen in der Deutschen Demokratischen Republik eine Verkürzung oder Lockerung der Garantie des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG) noch eine in Art. 5 GG nicht vorgesehene Einschränkung des freien Austausches von Meinungen und Informationen enthalten. Auch der im Zusatzprotokoll zu Artikel 7 Nr. 1 in Bezug genommene Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der bestehenden Abkommen darf im Zuge der Fortentwicklung kein Außenhandel werden; d.h. es darf in diesem Bereich keine Zollgrenze vereinbart werden.

b) Was Fernsehen und Rundfunk angeht, die in der Programmgestaltung staatsunabhängig sind, ist klarzustellen, daß sich daran auch nach dem Vertrag nichts ändert, daß insbesondere der Vertrag keine Rechtsgrundlage dafür abgibt, durch entsprechende gesetzliche oder verwaltungsmäßige Maßnahmen Sendungen, die der Deutschen Demokratischen Republik unerwünscht sind, zu unterbinden.

Was immer in der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der allgemeinen anstaltseigenen Richtlinien und im Rahmen der bestehenden Anstaltsorganisationsgesetze ausgestrahlt wird, kann nicht als mit dem Vertrag unvereinbar angesehen werden; erst recht nicht darf die Bundesrepublik Deutschland sich in eine Vereinbarung einlassen, durch die diese Freiheit der Anstalten eingeschränkt wird.

Mit anderen Worten: Das Grundrecht aus Art. 5 GG kann unter Berufung auf den Vertrag auch dann nicht eingeschränkt werden, wenn die andere Seite mit der Behauptung arbeitet, gewisse Sendungen widersprüchen dem Inhalt und Geist des Vertrags, weil sie eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Vertragspartners seien, und müßten deshalb in Erfüllung der vertraglich übernommenen Pflicht unterbunden werden.

c) Entsprechendes gilt für das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit. Auch die Bildung von Vereinigungen, die der anderen Seite wegen ihres Programms unerwünscht sind, kann, solange sie sich an die grundgesetzliche Ordnung halten, nicht an die Zügel genommen werden, wenn der Vertragspartner ihre Ziele und Propaganda als mit dem Inhalt und Geist der Verträge unvereinbar angreift und verlangt, daß sie wegen angeblicher Einmischung in innere Verhältnisse der Deutschen Demokratischen Republik verboten werden.

d) Ebenso wenig darf der Vertrag dahin verstanden werden, daß er die Bundesregierung und alle übrigen Organe in Bund und Ländern von der verfassungsmäßigen Pflicht entbinde, das öffentliche Bewußtsein nicht nur für die bestehenden Gemeinsamkeiten, sondern auch dafür wach zu halten, welche weltanschaulichen, politischen und sozialen Unterschiede zwischen der Lebens- und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Lebens- und Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik bestehen.

Jeder Versuch, die Bundesregierung in diesem Bereich in ihrer Freiheit und verfassungsmäßigen Vertretung der Interessen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu beschränken mit der Behauptung, sie verstoße gegen den Inhalt und Geist des Vertrags und mische sich in die inneren Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ein, handle also vertragswidrig, stellt seinerseits eine Vertragswidrigkeit dar.

e) Schließlich muß klar sein, daß mit dem Vertrag schlechthin unvereinbar ist die gegenwärtige Praxis an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, also Mauer, Stacheldraht, Todesstreifen und Schießbefehl. Insoweit gibt der Vertrag eine zusätzliche Rechtsgrundlage dafür ab, daß die Bundesregierung in Wahr-

nehmung ihrer grundgesetzlichen Pflicht alles ihr Mögliche tut, um diese unmenschlichen Verhältnisse zu ändern und abzubauen.

VI.

Abschließend bedarf es zur Klarstellung der Bedeutung dieser Begründung des Urteils noch folgender Bemerkungen:

1. Die vorstehende Begründung behandelt den Vertrag wie ein vom Bundesgesetzgeber erlassenes Gesetz, läßt also beiseite, daß es auch spezifische Grenzen für die Vertragsauslegung gibt. Ihnen ist Rechnung getragen durch die Überlegung: Alle Ausführungen zur verfassungskonformen Auslegung des Vertrags lassen sich zurückführen auf den einen Grunddissens, den der Vertrag selbst in der Präambel offen legt; die Vertragsschließenden sind sich einig, daß sie über die "nationale Frage" nicht einig sind; wörtlich heißt es: "unbeschadet der unterschiedlichen Auffassungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu grundsätzlichen Fragen, darunter zur nationalen Frage".

Es entspricht also in diesem Fall den besonderen Regeln über die Auslegung von Verträgen, wenn das Urteil aus diesem Dissens für die Auslegung des Vertrags alle Konsequenzen zieht, die die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartner nach dem Recht des Grundgesetzes für sich in Anspruch nehmen muß.

2. Aus dem bisher Dargelegten ergibt sich, daß der Vertrag als ein Vertrag, der auf Ausfüllung angelegt ist, rechtlich außerordentlich bedeutsam ist nicht nur durch seine Existenz und durch seinen Inhalt, sondern vor allem auch als Rahmen für die künftigen Folgeverträge. Alle Ausführungen der Urteilsbegründung, auch die, die sich nicht ausschließlich auf den Inhalt des Vertrags selbst beziehen, sind nötig, also im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Teil der die Entscheidung tragenden Gründe.

3. Die Deutsche Demokratische Republik hatte vor Inkraftsetzen des Vertrags (20. Juni 1973) volle Kenntnis von dem beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, von der Kompetenz des Bundesverfassungsgerichts, von der Bindung der Bundesregierung und aller Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden des Bundes und der Länder an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, kannte die rechtlichen Darlegungen der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren, die in der Substanz mit der durch dieses Urteil verbindlich gewordenen Rechtsauffassung nicht in Widerspruch stehen, und den vollen, im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Text des Vertragsgesetzes einschließlich des schon bei der Paraphierung des Vertrags angekündigten Briefes zur deutschen Einheit und war von der Bundesregierung - ohne daß ihr von der anderen Seite widersprochen wurde - immer wieder darauf hingewiesen worden, daß sie den Vertrag nur abschließen könne so, wie er mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

Diese Umstände sind geeignet auch in der völkerrechtlichen Auseinandersetzung, insbesondere auch gegenüber dem Vertragspartner dem Vertrag die Auslegung zu geben, die nach dem Grundgesetz erforderlich ist. Das steht im Einklang mit einem Satz des allgemeinen Völkerrechtsgewohnheitsrechts, der in der Staatenpraxis Bedeutung hat, wenn es darum geht, ob ausnahmsweise ein Vertragsteil sich dem anderen gegenüber darauf berufen kann, dieser hätte erkennen können und müssen, daß dem Vertrag in einer bestimmten Auslegung das innerstaatliche Verfassungsrecht entgegensteht.

VII.

Diese Entscheidung ist einstimmig ergangen. ...<<

Die Bundesverfassungsrichter stellen im "Grundlagenvertragsurteil" vom 31. Juli 1973 jedoch klar, daß das Deutsche Reich völkerrechtlich weiterhin fortbesteht und mit der Bundesrepublik (teil)identisch ist (x028/169): >>... Das Deutsche Reich existiert fort, ... besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. ...<<

Die Bundesrepublik Deutschland ist demnach völkerrechtlich nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches, weil das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 weiterhin existiert!

Der nordamerikanische Völkerrechtler und Historiker Alfred M. de Zayas schreibt später über das Urteil vom 31. Juli 1973 zum Grundlagenvertrag mit der DDR und dem Fortbestand des Deutschen Reiches (x028/169): >>... Was die anderen Teile Deutschlands betrifft, so wird im selben Urteil festgestellt: "Andere Teile Deutschlands haben allerdings mittlerweile in der deutschen Demokratischen Republik ihre Staatlichkeit gefunden".

Daß das Bundesverfassungsgericht nicht von "den anderen Teilen ", sondern unbestimmt von "anderen Teilen" ohne Gebrauch des bestimmten Artikels, spricht, scheint darauf hinzuweisen, daß es nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes noch weitere Teile Deutschlands jenseits des Staatsgebildes Bundesrepublik Deutschland und DDR gibt. Aus dieser Deduktion (Ableitung) ist argumentiert worden, daß Deutschland als Rechtssubjekt mit dem Gebietsbestand seiner völkerrechtsgemäßen Vorkriegsgrenze fortbestehen muß.<<

10.08.1973

USA: Der US-Milliardär David Rockefeller (1915- 2017) schreibt am 10. August 1973 in der "New York Times" über die kommunistische Revolution in China (x347/320): >>... Was auch immer der Preis der chinesischen Revolution gewesen sein mag, so war sie doch offensichtlich erfolgreich, nicht nur bei der Schaffung einer effizienteren und motivierten Verwaltung, sondern auch darin, eine höhere Moral und einen besseren Gemeinschaftsgeist zu schaffen. ... Das Sozialexperiment in China unter der Führung des Vorsitzenden Mao ist eines der wichtigsten und erfolgreichsten in der Menschheitsgeschichte.<<

24.08.1973

China: Der chinesische Ministerpräsident Chou En-lai (1898-1976) berichtet am 24. August 1973 auf dem X. Parteitag (x128/338-339): >>Genossen!

In einem halben Jahrhundert hat unsere Partei zehnmal große Kämpfe zweier Linien erfahren. Der Zusammenbruch der parteifeindlichen Lin-Piao-Clique bedeutet keineswegs den Abschluß des Kampfes zweier Linien innerhalb der Partei.

Die in- und ausländischen Feinde wissen, daß eine Festung am leichtesten von innen her einzunehmen ist. Es ist viel leichter, die Diktatur des Proletariats durch jene Machthaber umzustürzen, die sich in die Partei eingeschlichen haben und den kapitalistischen Weg gehen, als daß die Grundherren und Kapitalisten selbst ins Rampenlicht treten, zumal diese in der ganzen Gesellschaft schon in üblem Ruf stehen. ...

Wir müssen daher unser möglichstes tun, um solche Abweichungen rechtzeitig zu entdecken und zu korrigieren. Wenn uns eine falsche Tendenz wie eine steigende Flut entgegenschlägt, dürfen wir uns nicht vor dem Isoliertwerden fürchten, sondern müssen den Mut aufbringen, gegen die Strömung anzukämpfen und ihr die Stirn zu bieten.

Vorsitzender Mao hat festgestellt: "Gegen die Strömung anzukämpfen ist ein Prinzip des Marxismus-Leninismus." ...<<

18.09.1973

USA: Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden am 18. September 1973 in die Vereinten Nationen aufgenommen, obwohl sie weiterhin zu den sog. "Feindstaaten" des Zweiten Weltkrieges gehören.

Aufgrund der UN-Feindstaatenklauseln (Artikel 53 und 107) können gegen Feindstaaten des Zweiten Weltkrieges, ohne besondere Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat, Zwangsmaßnahmen verhängt werden. Die Alliierten sind z.B. ermächtigt, bei aggressiven politischen Ausnahmeständen in Deutschland jederzeit ohne ein UN-Mandat militärisch eingreifen.

Die UN-Feindstaatenklauseln (Artikel 53 und 107) gegen Deutschland werden auch später nicht aufgehoben und existieren noch immer.

Der deutsche Schriftsteller Caspar Freiherr von Schrenck-Notzing (1927-2009) schreibt später

in seinem Buch "Charakterwäsche. Die Re-education der Deutschen und ihre bleibenden Auswirkungen" über die UN-Feindstaatenklausel (x306/177-179): >>... Überall sind - jahrelang nicht beachtet - Relikte des Ausnahmerechtes gegen die Besiegten des Zweiten Weltkrieges (und dessen Ausdeutungen in Gesinnungen) vorhanden.

Sie brauchen nur reaktiviert zu werden. Die Sowjetunion hat diese Relikte die ganze Nachkriegszeit hindurch weiterentwickelt und zur konsequenten Basis ihrer Deutschlandpolitik gemacht. Sie kann daher der westlichen, aus sich ständig wandelndem Stückwerk bestehenden Deutschlandpolitik eine östliche Deutschlandpolitik entgegenstellen, die durch die durchdachte Verknüpfung ihrer Teilstücke weit über die russischen Grenzen hinaus werbend wirkt.

Die Antikommunisten haben diese Deutschlandpolitik zurückgewiesen, weil sie den kommunistischen Stempel trug, die Liberalen haben sie verspottet, weil ihr Sprachgewand nicht den von ihnen gesetzten stilistischen Maßstäben genüge. Nach der Herkunft und dem Zusammenhang hat keiner von beiden gefragt.

Das heute noch gültige Ausnahmerecht gegen die Besiegten des Zweiten Weltkrieges beginnt mit der Charta der Vereinten Nationen. Nach Art. 53 und Art. 107 sollen die Bestimmungen der Charta nicht auf Maßnahmen anwendbar sein, die von den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges gegen die Besiegten getroffen werden. So konnte anlässlich der Berliner Blockade 1948 gegen einen Antrag der Vereinigten Staaten auf Aufnahme der Berlinfrage in die Tagesordnung der Vereinten Nationen von der Sowjetunion mit Berufung auf Art. 107 der UNO Satzung eingewandt werden, daß die Zuständigkeit der Vereinten Nationen dort zu Ende gehe, wo Maßnahmen gegen ehemalige Feindstaaten des Zweiten Weltkrieges getroffen würden.

Als ein CDU Abgeordneter im Sommer 1964 davon erfuhr und im Bundestag anfragte, was es mit diesen Artikeln auf sich habe und was die Bundesregierung unternommen habe, um sie beseitigen zu lassen, antwortete Staatssekretär Prof. Dr. Carstens im Namen der Bundesregierung, daß die deutsche Diplomatie sich nicht gedrängt gefühlt habe, etwas zu unternehmen, da die Artikel durch die Umstände überholt seien und nicht mehr angewandt würden. Verwunderlich, warum sie dann nicht beseitigt werden können.

Worauf der Staatssekretär anspielte, ist, daß sich die westlichen Alliierten im Friedensvertrag mit Japan 1951 verpflichtet haben, sich auch Japan gegenüber von den Grundsätzen des Art. 2 der UNO-Satzung, der die Gleichberechtigung der Staaten festlegt, leiten zu lassen.

Die drei Westmächte gaben später bei der Londoner Konferenz am 3. Oktober 1954 eine ähnliche Versicherung gegenüber der Bundesrepublik zu Protokoll. Nur haben weder die Westmächte gegenüber den südosteuropäischen Verbündeten der Sowjetunion, noch Rußland und China gegenüber Deutschland und Japan eine solche Verzichtserklärung abgegeben. Die Bestimmungen, die ein dauerndes Ausnahmerecht gegenüber den Besiegten festlegen, sind nur im Gedächtnis deutscher Diplomaten beseitigt. Die Sowjetunion hat die Ausnahmebestimmungen gegen die Besiegten des Zweiten Weltkrieges stets gepflegt und sorgsam aufrechterhalten.

Der Art. 53 der UNO-Satzung hat das Ziel, "die Wiederaufnahme der Angriffspolitik der Besiegten zu verhindern". Wenn die Sowjetunion durch Zitieren dieser Bestimmung den von ihr 1955 geschlossenen Warschauer Pakt, einen Militärpakt, der sie mit den Staaten ihres Einflußbereiches verbindet, mit der UNO-Satzung in Übereinstimmung brachte, so handelte es sich nicht, wie vielfach angenommen, um eine polemische Formel, die die aus der Bundesrepublik drohenden Gefahren an die Wand malen sollte, um so die Bündnispartner leichter vor den eigenen Wagen zu spannen, sondern um eine Berufung auf eine internationale Ordnung, der die Vereinigten Staaten einmal zugestimmt hatten und von der abzurücken der Sowjetunion nicht zum Vorteil gereicht.

"Wiederaufnahme der Angriffspolitik" ist ein Urteil, das über Maßnahmen einer Wiederbewaffnung, bestimmte Waffenausrüstungen deutscher Truppen, über Paktbeitritte und bloße

Gesinnungsäußerungen gleichermaßen gefällt werden kann.

Es ist die Schwäche des Adenauerschen Weges der schrittweisen Wiedergewinnung der Souveränität, daß das politische System der Ausnahmebestimmungen gegen die Besiegten des Zweiten Weltkriegs dadurch "überholt" wurde, daß man es durch stillschweigendes Einverständnis mit den westlichen Bündnispartnern für überholt gelten ließ. Einverständnis setzt beiderseitiges Wohlwollen voraus. Lockert sich das Wohlwollen, muß es durch Geschenke wiedererworben werden. Adenauer unterscheidet sich vom Reiter über den Bodensee dadurch, daß er nicht ganz ans Ufer gelangt ist.

Auch in einer ganzen Reihe weiterer Verträge, die von kommunistischen Staaten geschlossen wurden, wird die Berufung auf die UNO-Satzung mit Bestimmungen gegen die Bundesrepublik logisch gekoppelt. Der polnisch-sowjetische Vertrag vom 8. April 1965, der den von 1945 nach 20jähriger Laufzeit ersetzte und Polen und die Sowjetunion zu einer gemeinsamen Deutschlandpolitik verpflichtet, bezieht sich in seiner Präambel auf die UNO-Satzung und darauf, "daß der westdeutsche Militarismus die Sicherheit in Europa bedroht".

In Art. 5 verpflichten sich die beiden vertragschließenden Parteien, "alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um die Gefahr einer Aggression von Seiten der westdeutschen Kräfte des Militarismus und der Revanche oder von Seiten irgendeines Staates, der mit diesen Kräften ein Bündnis abschließen würde, zu beseitigen". Die Sowjetunion und Polen berufen sich auf das politische System von 1945, das sie nie verlassen haben. Die Amerikaner beginnen zu entdecken, daß dieses System für sie auch erhebliche Vorteile brachte. De Gaulle ruft immer wieder zur Abkehr von Jalta und zur Errichtung eines neuen Gleichgewichtes auf.

Nur die deutsche Politik nimmt die großen Tendenzen der Zeit, auch dort wo sie der Hauptbetroffene ist, nicht zur Kenntnis. Es ist eine Berufskrankheit der Juristen, die Augenblickslage in allen ihren Details scharf zu erfassen, ohne dabei die großen Tendenzen zu sehen, die in sie hineingeführt haben und wieder aus ihr herausführen. Das für die Bundesverwaltung charakteristische "Juristenmonopol" läßt die Bundesrepublik im Abstieg immer weiter voranschreiten, ohne daß sie dessen gewahr wird.<<

Oktober 1973

Israel: Im Oktober 1973 bringt ein ägyptisch-syrischer Überraschungsangriff ("Jom-Kippur-Krieg") Israel zeitweise in große in Bedrängnis.

Nach wechselvollen Kämpfen und hohen Verlusten können israelische Truppen die Angreifer während des Zweifrontenkrieges am Suezkanal (gegen Ägypten) und bei den Golanhöhen (gegen Syrien) letzten Endes zurückdrängen oder einschließen.

Die UdSSR und die USA setzen in der UNO schließlich einen Waffenstillstand durch. Nach Vermittlung des US-Außenministers Kissinger gibt Israel 1974 einen Streifen am Suezkanal an Ägypten zurück und Syrien erhält das Gebiet um Kuneitra auf den Golanhöhen zurück.

Nahum Goldmann (1895-1982, von 1949-1977 Präsident des Jüdischen Weltkongresses) schreibt später über die Folgen des arabisch-israelischen Krieges im Oktober 1973 (x067/-192): >>... Vielleicht die wichtigste Folge des Jom-Kippur-Krieges war die Änderung in der amerikanischen Haltung gegenüber der Lage im Nahen Osten.

Die amerikanische Regierung begann sich Rechenschaft darüber abzulegen, daß ihre Politik der Passivität und des Nichtstuns und des Versuches, den Status quo fortzusetzen, mit einem völligen Mißerfolg geendet hatte und eine Bedrohung darstellte, nicht nur für den Nahen Osten, sondern auch für die Politik der Entspannung, die Nixon und Kissinger zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion eingeleitet hatten.

Die beiden Supermächte, vor allem die USA, die allein die Mittel haben, Israel zu einer Änderung seiner Politik zu veranlassen, begannen ihre passive Politik durch eine mehr aktive zu ersetzen. ...<<

Der nordamerikanische Politikwissenschaftler Norman G. Finkelstein schreibt später in sei-

nem Buch "Die Holocaust-Industrie" über den arabisch-israelischen Krieg im Oktober 1973" (x169/33-35): >>... Die schockierenden Rückschläge Israels zu Beginn und seine bedeutenden Verluste während des arabisch-israelischen Oktober-Krieges von 1973 sowie seine zunehmende internationale Isolation danach verschärften die Befürchtungen der amerikanischen Juden bezüglich Israels Verwundbarkeit. Entsprechend trat nun die Erinnerung an den Holocaust in den Mittelpunkt des Geschehens.

Novick schreibt dazu: "Unter amerikanischen Juden ... bekam die Situation eines verwundbaren Israels allmählich eine erschreckende Ähnlichkeit mit der der europäischen Juden dreißig Jahre zuvor. ... Nicht nur war das der "Take off" des Redens über den Holocaust in Amerika, es wurde auch zunehmend institutionalisiert." - Doch im Krieg von 1948 hatte Israel sich näher am Abgrund befunden und weit mehr Opfer zu beklagen gehabt als 1973.

Klar, abgesehen von seinem Bündnis mit den USA war Israel nach dem Oktober-Krieg von 1973 international nicht mehr gut angesehen. ... Abba Eban erinnert sich traurig seiner glänzenden Vorstellung vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die, "nachdem sie die Rede mit anhaltendem und heftigem Applaus bedacht hatte, in der Folge mit großer Mehrheit gegen uns stimmte".

Bei diesem Konsens spielten die USA eine herausragende Rolle. Nicht nur, daß Eisenhower Israel zum Rückzug zwang, auch die öffentliche Unterstützung für Israel in den USA fiel auf einen "erschreckenden Tiefstand" (so der Historiker Peter Grose). ...

Tatsächlich trat die Holocaust-Industrie nicht deshalb in den Mittelpunkt des Geschehens, weil Israels unerwartete Rückschläge während des Oktober-Krieges von 1973 ... Erinnerungen an die "Endlösung" wachriefen. ... Die historischen Dokumente legen überzeugend nahe, daß die amerikanischen Juden, wenn Israel nach dem Oktober-Krieg wirklich allein dagestanden hätte, sich um keinen Deut mehr an die Massenvernichtung der Juden durch die Nazis erinnert hätten als nach den Kriegen von 1948 oder 1956. ...<<

10.12.1973

BRD: Der Bund der Vertriebenen weist am 10. Dezember 1973 in einer Petition an die UNO auf die noch immer ungesühnten Vertreibungsverbrechen an den Reichs- und Volksdeutschen hin (x077/133-134): >>Petition vom Dezember 1973, unterzeichnet von 144.000 Personen, darunter 4 Ministerpräsidenten der Länder und 2 ehemalige Bundeskanzler.

Millionen deutscher Vertriebener,

durch sowjetrussische, polnische, tschechoslowakische, ungarische, rumänische und jugoslawische Behörden in den Jahren 1944 bis 1948 aus ihrer seit Jahrhunderten angestammten Heimat vertrieben, ausgewiesen oder zur Flucht genötigt, wobei ein Fünftel den Tod gefunden hat und Werte in Höhe von 350 Milliarden DM widerrechtlich entzogen oder vernichtet worden sind,

gedenken am 10. Dezember 1973 der 25. Wiederkehr des Tages, an dem die Vollversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Grundfreiheiten feierlich verabschiedet hat.

Sie erinnern daran, daß bei der Vertreibung ihre fundamentalen Menschenrechte verletzt wurden:

Das Recht auf Freiheit, Gleichheit und Achtung ihrer Würde ohne Rücksicht auf Sprache oder nationale Herkunft,

das Recht vor willkürlichem Entzug der Staatsangehörigkeit sowie vor unmenschlicher sowie erniedrigender Behandlung, vor willkürlicher Festnahme und Haft sowie willkürlichem Entzug des Eigentums geschützt zu sein,

das Recht, seinen Wohnsitz frei zu wählen und in sein Land zurückzukehren,

das Recht auf freie Berufswahl, soziale Sicherheit und die zur Entwicklung der Persönlichkeit unentbehrlichen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte,

das Recht auf Unterlassung unterschiedlicher Behandlung und auf Schutz vor Diskriminierung und Handlungen, die die Grundrechte verletzen.

Diese grundlegenden Rechte sind für die Millionen aus ihren Wohnsitzen vertriebenen Deutschen in ihrer angestammten Heimat bisher nicht wiederhergestellt worden und werden auch heute noch aktuell und fortwährend unter Bruch der Menschenrechte Hunderttausenden Deutschen gegenüber verletzt, die in der Heimat zurückgeblieben sind.

Millionen deutscher Vertriebener bekennen sich unbeirrt zu den in der Erklärung umschriebenen Rechten und haben dies bereits in der am 5. August 1950 verabschiedeten Charta der Heimatvertriebenen getan. Trotz des erlittenen schweren, entwürdigenden Unrechts haben die deutschen Vertriebenen darin auf jede Rache und Vergeltung für alle Zeit verzichtet, aber gleichzeitig verlangt, daß ihr Recht auf die Heimat verwirklicht werde.

Millionen deutscher Vertriebener fordern die Beseitigung der Folgen des ihnen zugefügten und in der angestammten Heimat noch bestehenden Unrechts mit friedlichen Mitteln und unter Achtung der Würde, Existenz und angemessenen Entfaltung der beteiligten Völker.

Sie fordern die einheitliche Auslegung der Menschenrechtserklärung in allen Staaten der Welt, die vertragliche Sicherung der in der Erklärung beschworenen Rechte durch den Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und eine wirksame internationale Kontrolle für ihre Verwirklichung.

Sie stützen sich dabei auch auf eine große Zahl internationaler und innerstaatlicher Rechtsgrundsätze und Normen und auf Erklärungen, die auf dem Völkergewohnheitsrecht gründen. Sie berufen sich ferner auf das Urteil des höchsten Gerichts des freien Deutschlands, des Bundesverfassungsgerichts, vom 31. Juli 1973.

Die deutschen Vertriebenen verfolgen damit nicht nur ihre eigenen Ziele, sondern vereinigen sich mit den Stimmen derjenigen, die zur 25. Wiederkehr der Verabschiedung der allgemeinen Menschenrechtserklärung ihre Hoffnung auf die weltweite Verwirklichung der darin verankerten Rechte setzen:

Sie fordern, daß allen Menschen ohne Rücksicht auf Sprache, Glaube und Herkunft das Grundrecht auf ungestörten Verbleib in der angestammten Heimat und auf die Verwirklichung aller Grundfreiheiten und Menschenrechte für den einzelnen und die Gemeinschaften gesichert ist. Sie fordern, daß die Freizügigkeit vom und zum angestammten Wohnsitz gewährleistet und, wo verletzt, auf friedlichem Wege unter internationaler Kontrolle wiederhergestellt wird.

Hierfür sich mit friedlichen Mitteln einzusetzen, ist ihre und ihrer Nachkommen Pflicht und Versprechen. ...<<

11.12.1973

CSR: Durch Unterzeichnung des Prager Vertrages wird am 11. Dezember 1973 das Münchener Abkommen vom 29.09.1938 "als nichtig" erklärt (x024/269-270): >>Artikel I: Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Republik betrachten das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 im Hinblick auf ihre gegenseitigen Beziehungen nach Maßgabe dieses Vertrages als nichtig.

Artikel IV: 1. In Übereinstimmung mit den vorstehenden Zielen und Grundsätzen bekräftigen die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Republik die Unverletzlichkeit ihrer gemeinsamen Grenzen jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.

2. Sie erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.<<

Die Bundesrepublik und die Tschechoslowakei nehmen anschließend diplomatische Beziehungen auf.

1973

Belgien: Dänemark, Großbritannien und Irland treten im Jahre 1973 der EG bei.

1974

Der ans Ziel getragen wurde, darf nicht glauben, es erreicht zu haben.

Marie Freifrau von Ebner-Eschenbach (1830-1916, österreichische Schriftstellerin)

07.01.1974

BRD: Das Nachrichtenmagazin "DER SPIEGEL" (1/1974) berichtet am 7. Januar 1974 über das Buch "Der Archipel GULAG" des sowjetischen Schriftstellers Alexander Solschenizyn (1918-2008): >>**Bereit, den Tod auf mich zu nehmen**

Eine publizistische Weltsensation steht bevor: Alexander Solschenizyn, Literatur-Nobelpreisträger und Leitfigur der innersowjetischen Opposition, hat unerwartet die Veröffentlichung eines Buches freigegeben, das er als sein Hauptwerk bezeichnet. "Der Archipel GULAG" ist die bisher schärfste Abrechnung eines sowjetischen Autors mit dem System von Terror und Verbannung in Rußland, das er nicht erst Stalin, sondern bereits Lenin anlastet.

Fünf Tage und vier Nächte hielt die Untersuchungsgefangene den Fragen der Vernehmungsbeamten stand. Welche Tricks die Routiniers des sowjetischen Staatssicherheitsdienstes KGB auch anwandten -- Jelisaweta Woronjanskaja, Vertraute des Schriftsteller-Nobelpreisträgers Alexander Solschenizyn, wich aus, gab nur vage Antworten.

Doch die KGB-Männer ließen nicht locker. Immer wieder kreisten ihre Fragen um ein Manuskript Solschenizyns, von dem sie offenbar nur den Titel kannten: "Der Archipel GULAG".

Schon Anfang 1969 hatte sich in Moskau herumgesprochen, der einflußreichste Wortführer der innersowjetischen Opposition habe ein Buch geschrieben, in dem er das Sowjetsystem der Vergangenheit schärfer als je zuvor attackierte. Der Titel verriet das Thema der Arbeit, denn GULAG ist das Kürzel für eine der beklemmendsten Institutionen der Sowjet-Union: "Glawnoje Uprawlenije Lagerei", Hauptverwaltung für Straflager.

Nur wenigen war bekannt, was Solschenizyn mit dem Manuskript vorhatte. Er hielt es an einem unbekanntem Ort versteckt, nicht einmal die engsten Freunde durften es lesen. Immer wieder beteuerte der Autor, er werde sein "Hauptwerk" nur veröffentlichen, wenn er selber in Gefahr sei.

Dennoch wollten Gerüchte wissen, er habe das Manuskript bereits in den Westen schmuggeln lassen. Ein amerikanischer Verlag sollte die Abdrucksrechte erworben haben, das Buch in einem New Yorker Banksafe liegen. Solschenizyn reagierte auf solche Gerüchte "nervös und konsterniert" -- so "Time" im März 1970.

"Er bat seine Freunde", erinnert sich Solschenizyns Kampfgefährte Jaures Medwedew, "über das Manuskript nichts zu sagen, ja die Existenz des Manuskripts schlechthin zu leugnen. Er tat das, weil er damals tatsächlich nicht an eine Veröffentlichung dachte."

Daher wußte er ebenso wie die Fahnder des KGB, daß der heikle Text die Sowjet-Union noch nicht verlassen hatte. Keine Spur wies in das Versteck des Buches. Da packten die Staatssicherer den Dichter an einer schwachen Stelle seines Geheimhaltungsschirms: Im August 1973 geriet Solschenizyn-Vertraute Jelisaweta Woronjanskaja vor die Verhörscheinwerfer des Leningrader KGB.

In der fünften Vernehmungsnacht brach die Frau zusammen und gab das Versteck des Buches preis. Das Manuskript geriet in den Besitz des KGB. Die Woronjanskaja fuhr in ihre Wohnung zurück und erhängte sich.

Der Selbstmord seiner Konfidentin trieb Solschenizyn in eine Panik. Zug um Zug hatte ihn der KGB von der Umwelt isoliert; die Wohnungen seiner Freunde waren durchsucht, einige von ihnen verhaftet worden. Manuskripte waren beschlagnahmt, sein Mitarbeiter Gabriel Sperfin in einer KGB-Zelle verschwunden.

Jetzt sah er sich selber gefährdet. "Wenn ich plötzlich unerklärlicherweise im Sterben liegen sollte", vertraute er Ende August westlichen Korrespondenten an, "können Sie sich darauf verlassen, daß ich mit Zustimmung des Staatssicherheitsdienstes oder von ihm selbst umgebracht wurde."

Die Stunde der Entscheidung schien ihm gekommen. Denn das Manuskript enthielt die Namen oder Initialen von 227 Sowjetbürgern, die ihm Material zu seinem Buch geliefert hatten - sie galt es durch internationale Publizität vor dem KGB zu retten. Solschenizyn in dem Vorwort des "Archipel GULAG": Die Pflicht gegenüber den noch Lebenden überwog die Pflicht gegenüber den Verstorbenen. Doch nun, da das Manuskript in die Hände des Staatssicherheitsdienstes gefallen ist, bleibt mir keine andere Wahl, als es unverzüglich zu veröffentlichen.

Noch im September kontaktierte er den Züricher Rechtsanwalt Dr. Fritz Heeb, der seit Anfang 1970 von Solschenizyn mit der Vertretung seiner Autorenrechte im gesamten Westen beauftragt ist.

Wie er zu diesem Auftrag kam, gibt Heeb nicht preis. Die Autoren einer unlängst bei Kindler erschienenen Solschenizyn-Biographie, David Burg und Georg Feifer, deuten es nur vorsichtig an; sie bezeichnen den Anwalt als "Sozialdemokraten des linken Flügels", schreiben ihm "enge Beziehungen" zu Dubcek-Anhängern zu und vermuten, "daß die Beauftragung auf diesem Wege erfolgte".

Auf welchem Wege der "Archipel GULAG" in den Westen gelangte, will Heeb "natürlich" ebenfalls nicht sagen -- nicht einmal, seit wann das Werk in seinem Besitz ist. Solschenizyn-Lektor Gert Woerner: "Es kam auf sehr, sehr umständlichen Wegen in den Westen" und "nicht als Manuskript-Paket".

Sicher aber ist, daß Vermittler Heeb sofort einen ganz bestimmten Abnehmer anvisierte. Seine Wahl war nicht ohne Überraschung: Verleger Rudolf Streit-Scherz in Bern "fiel aus allen Wolken", als ihm der Rechtsanwalt das neue Solschenizyn-Werk anbot und 200 Seiten der Erstfassung einer deutschen Übersetzung zur Prüfung vorlegte.

1971 hatte Heeb dem deutschen Luchterhand-Verlag die Weltrechte an Solschenizyns Roman "August Vierzehn" übertragen. Für den "Archipel GULAG" erteilte er Scherz nur das deutsche Copyright. Jeweils einzeln schloß er die Verlagsverträge für die amerikanische (Harper & Row), englische (Collins), französische (Seuil) und schwedische (Wahlström & Widstund) Ausgabe ab.

Für die Wahl von Scherz statt Luchterhand war auch ein Wunsch Solschenizyns ausschlaggebend, Heeb: "Ich bekam eine Andeutung von ihm, daß er für dieses Buch einen Schweizer Verlag wünsche."

Heeb selbst wünschte sich ebenfalls "einen Verlag in meiner Nähe, weil es ja auch sehr rasch gehen mußte". Außerdem schien ihm bei Scherz "die gebotene Geheimhaltung" des Projekts am besten gewährleistet.

Zu eben dieser vorläufigen Geheimhaltung -- Schutz vor allem gegen mögliche prohibitive Sowjet-Schritte wurden Scherz und die übrigen Verlage von Heeb vertraglich verpflichtet, auch der religiöse Emigranten-Verlag YMCA-Press in Paris, der am Freitag vorletzter Woche eine russische "Archipel"-Edition publizierte, die das Urheberrecht Solschenizyns sichert, und der überdies eine Miniaturausgabe im Format einer Zigarettenschachtel vorbereitet. Und tatsächlich gelang das Geheim-Manöver vollkommen:

Am 25. Oktober letzten Jahres erhielt Scherz von Heeb das Manuskript der deutschen Übersetzung, deren Verfasserin sich unter dem Pseudonym Anna Peturnig verbirgt. Eingeweiht und jeweils persönlich zur Diskretion vergattert waren im Verlag außer dem Inhaber Streit-Scherz und Cheflektor Woerner nur noch zwei weitere Mitarbeiter,

Am 1. November ging Woerner mit der Übersetzerin zur Endredaktion des Manuskripts "für

vier Wochen in Klausur" (Woerner), Abschrift-Arbeiten wurden nicht von Verlagssekretärinnen, sondern von Woerner, von Anna Peturnig und von verlags- und branchenfremden Schreibkräften ausgeführt.

Anfang Dezember lieferte der Verlag das satzfertige Manuskript an die Druckerei Ebner in Ulm -- unter dem Decktitel "Maximow II"; auch im Text hatten die Scherz-Leute den Namen Solschenizyn durch den Namen des sowjetischen Schriftstellers Wladimir Maximow ersetzt, der ebenfalls bei Scherz publiziert.

Noch vor Jahresende erledigte der Scherz-Lektor im Ulmer Druckhaus die letzten Korrekturen, während die Werber des Verlages ihre Instruktionen erhielten. Die ersten Exemplare der 50.000-Erstaufgabe sollen Ende Januar in den Handel kommen. Weil es Solschenizyns "sehr dezidierter Wunsch ist, daß dieses Werk möglichst weit verbreitet wird" (Heeb), erscheint der 608-Seiten-Band als Paperback zum Niedrigpreis: für 19,80 Mark.

Erst im letzten Augenblick, gleichzeitig mit dem Erteilen des Imprimatur, ersetzte Woerner Decktitel und Tarnnamen durch eine neue Signatur: Alexander Solschenizyn. Eine publizistische "Weltsensation" (so die "Süddeutsche Zeitung") stand bevor.

Begleitet von den Protesten sowjetischer Presseorgane (Tass: "Eine neue antisowjetische Polit-Schmähschrift, Neujahresgeschenk für die Feinde des Vaterlandes"), konnte Solschenizyns Bericht über die Straflager der UdSSR sofort die volle Aufmerksamkeit der westlichen Öffentlichkeit gewinnen. Weltblätter wie die "New York Times" und der Londoner "Observer" erwarben Vorabdruckrechte, auch der SPIEGEL griff zu: In diesem Heft beginnt er, Auszüge aus dem Buch zu veröffentlichen.

Solschenizyns "poetisches j'accuse gegen die Übel des kommunistischen Regimes seiner Heimat" ("Newsweek") sprengt alle Grenzen, die sich die Wortführer der innersowjetischen Opposition in ihrem Kampf für ein liberales Rußland bisher noch zogen. Wie kein sowjetischer Autor vor ihm greift Solschenizyn das von Lenin und Stalin überkommene System an -- in "einem politischen Akt ohne Beispiel in den 56 Jahren seit der bolschewistischen Revolution", wie die "New York Times" urteilt. Bitterer, höhnischer, detaillierter hat kein Sowjetbürger über die Ära leninistisch-stalinistischer Menschenverfolgung gerichtet.

Die Tyrannei des Stalinismus -- das ist Solschenizyns Kernthese -- sei kein Betriebsunfall der Geschichte gewesen, sondern schon von langer Hand angelegt: Mit Lenins "Kampagne gegen das "Ungeziefer" der anpassungsunwilligen Kräfte habe diese Fehlentwicklung von Staat und Gesellschaft begonnen.

"Auch ich hing lange der Meinung an, so Solschenizyn, "daß es Stalin war, der die sowjetische Staatlichkeit in die verhängnisvolle Richtung getrieben hatte. Inzwischen ist Stalin still dahingeschieden -- aber der Schiffskurs, hat er sich wirklich um vieles geändert? Was er an Eigenem, Persönlichem den Ereignissen aufprägt, war die trostlose Stumpfheit, der starrsinnige Despotismus, die Selbstbeweihräucherung ohne Maß. In allem übrigen trat er genau in die vorgegebenen Fußstapfen."

Deshalb liege Rußlands Überlebenschance einzig darin, sich von dieser Vergangenheit radikal freizumachen. Ohne Vergangenheitsbewältigung gebe es keine Zukunft: "Wie unbehaglich, wie unheimlich wird es sein, in einem solchen Land zu leben!"

Ohne Rücksicht auf die Gefühle seiner Landsleute verlangt Solschenizyn, bei den Westdeutschen zu lernen, wie man sich von den Massenverbrechen der eigenen Vergangenheit befreit. In Westdeutschland seien 86.000 politische Verbrecher gerichtet worden, "bei uns aber stand ein knappes Dutzend vor Gericht".

Mindestens 250.000 Funktionäre will er vor Gericht gestellt sehen, denn zu groß seien die von ihnen begangenen Verbrechen in der Lenin- und Stalin-Zeit gewesen. 12 Millionen Menschen hätten gleichzeitig in den Lagern der GULAG gehaust. Und die "Männer mit den blauen Mützen", die Mitglieder des Staatssicherheitsdienstes seien zu allem bereit gewesen, hätten ge-

mordet, vergewaltigt, geplündert, gestohlen.

Solschenizyn: "Vielleicht gab's auch Blaubemützte, die niemals gestohlen, nichts sich angeeignet hatten, doch für mich ist solch ein Blauer entschieden nicht vorstellbar." Diese "aufgefressenen Visagen, diese Fratzen" seien jeder Bevölkerungsgruppe hinterhergesetzt, sobald sie der Parteiführung lästig schien.

So verrückt dünkt ihn das Korps der Regimeschützer, daß sogar auf den deutschen Totalitarismus unter Hitler ein milderes Licht fällt. Die Anhänger der KPD seien bekämpft, aber nicht ausgerottet worden, wie Solschenizyn am Beispiel des KPD-Mitglieds Maximilian Hauke erkennen will: "Wurde er vernichtet? Keineswegs. Er bekam zwei Jahre. Danach natürlich abermals verurteilt? Wieder falsch. Freigelassen. Das verstehe unsereins, wie er will!"

Und, einmal in Rage, versteigt er sich gar dazu, Hitlers Gestapo mit Stalins MGB zu vergleichen: "Gefoltert wurde da wie dort, doch die Gestapo versuchte trotz allem, die Wahrheit zu finden. Dem MGB war die Wahrheit egal, und es hatte nicht die Absicht, einen einmal Verhafteten wieder aus den Klauen zu lassen."

Viele Sowjetbürger, zürnt der Autor, hätten der Hatz auf vermeintliche Staatsfeinde nur allzuoft zugejubelt. Ruhig habe man zugeschaut, wie eine Gruppe nach der anderen, sofern es nur nicht die eigene war, in der Lagerwelt der GULAG unterging, wie sich die sowjetische Gesellschaft selber zerstörte: "Solcherart Glied um Glied vom Schwanz her verschmausend, arbeitet sich der Drachen bis zum eigenen Haupt vor."

Nur wenige hätten gegen die fortschreitende Unfreiheit protestiert: "Sehr, sehr viel Mut brauchte einer in diesem johlenden Chor für sein "Nein!" -- unvergleichlich mehr als heute." Die Freiheit war längst verloren: "Wir hatten uns in dem einen ungestümen Aufbruch des Jahres 17 verausgabt und beeilten uns danach, wieder gefügig zu werden, fanden Freude daran, wieder gefügig zu sein. Wir haben alles weitere einfach verdient."

Da will es ihn dann auch nicht wundern, daß dieses Volk und dieser Staat im Zweiten Weltkrieg jene Rotarmisten verurteilte, die das Unglück gehabt hatten, in deutsche Gefangenschaft zu fallen. Solschenizyn klagt: "Diese vielmillionenfache Niedertracht: seine Kriegsmänner zu verraten und sie auch noch zu Verrätern zu erklären -- wo hat es das sonstwann gegeben?!"

So hart und kompromißlos kann nur ein Intellektueller formulieren, der sich in der großen russischen Tradition des literarisch-politischen Protests stehen sieht. In dem lange Zeit unterentwickelten Riesenreich, in dem es bis heute an demokratischen Erfahrungen fehlt, waren es stets die durch Wortgewalt und Wissen Privilegierten, die gegen die dumpfe Autorität der Zaren und Popen aufbegehren -- und oft mit Tod oder Verbannung bezahlen mußten.

Fjodor Dostojewski wurde als Teilnehmer eines studentischen Widerstands-Zirkels zum Tode verurteilt und erst auf dem Richtplatz zu vier Jahren Zuchthaus begnadigt. Und den Kirchenkritiker Leo Tolstoi überantwortete ein Pope Sonntag für Sonntag der ewigen Verdammnis -- zusammen mit zwei Räuberhauptleuten.

Die Revolution der Kommunisten im Oktober 1917 änderte an dem gestörten Verhältnis der Schriftsteller, Künstler und Wissenschaftler zum Staat nur wenig. Maxim Gorki resignierte vor der mißtrauischen Parteibürokratie: Wladimir Majakowski und Sergej Jessenin, die das neue Rußland in mitreißenden Versen besungen hatten, wählten enttäuscht den Freitod.

Auch Alexander Issajewitsch Solschenizyn, am 11. Dezember 1918 in Kislowodsk im Kaukasus geboren, hatte an sich und seiner Familie das Auf und Ab wandelbarer Staats- und Parteitreu erfahren.

Die Solschenizyns waren ein unruhiges Geschlecht: Der Ahnherr Filip Solschenizyn wurde von Peter dem Großen nach dem fernen Woronesch verbannt, weil er eigenmächtig Ackerland des Zaren besetzt hatte, und einen seiner Nachkommen (Alexanders Ur-Ur-Großvater) traf ebenfalls ein Verbannungsukus wegen Teilnahme an einer Bauernrevolte.

Dem "Sohn der Revolution Lenins", wie später die Stockholmer Nobelpreis-Jury formulierte,

schien ein ruhigerer Lebensweg sicher. Alexander Solschenizyn wuchs nach dem Tod seines Vaters (Jagdunfall) in Rostow auf, wo seine Mutter als Stenotypistin arbeitete. Er wurde religiös erzogen -- nichts deutete auf eine dramatische Entwicklung hin.

Er entschied sich für ein Mathematik-Studium und absolvierte es mit hoher Auszeichnung, im Oktober 1941 wurde er zur Armee eingezogen. Von 1942 an stand der Artillerie-Hauptmann Solschenizyn als Batteriechef an der Front -- bis er die Aufmerksamkeit der gefürchteten militärischen Spionageabwehr "Smersch" auf sich lenkte.

Die Smersch-Überwacher hatten im Februar 1945 einige Feldpostbriefe abgefangen, die der inzwischen zweifach dekorierte Offizier einem Schulfreund geschrieben hatte. Da war der Hauptmann in "jugendlicher Sorglosigkeit" (Solschenizyn) über Stalins strategische Fehler und "ungepflegte" Ausdrucksweise hergefallen.

Offiziere der Smersch verhafteten ihn in seiner ostpreußischen Stellung. Von Stund an war "ich ein entlarvter Feind des Volkes, denn es ist bei uns jeder Festgenommene von Anfang an auch schon vollkommen entlarvt".

Solschenizyn wurde in das Moskauer Lubjanka-Gefängnis gebracht und ohne Prozeß zu acht Jahren Arbeitslager verurteilt. Bei seiner Verhaftung beschlagnahmte die Abwehrpolizei auch literarische Aufzeichnungen und von ihm gesammelte historische Photos -- seit 1936 trug er sich mit der Absicht, einen großen Roman über den Ersten Weltkrieg zu schreiben.

Daß er studierter Mathematiker war, verhalf ihm zur Einweisung in ein Spezialgefängnis bei Moskau -- Vorbild des Getto-Forschungsinstituts für Inhaftierte Wissenschaftler ("Mawrino") in seinem späteren Roman "Der erste Kreis der Hölle".

Später kam er in das Lager Ekibastus in Kasachstan, wo er als Maurer und Gießer arbeitete. Am 5. März 1953, Stalins erstem Todestag, wurde der Häftling Nr. 232 entlassen -- zu "ewiger" Verbannung in das Dorf Kok-Terek (Kasachstan). Dort durfte er als Mathematik- und Physik-Lehrer tätig sein. Er arbeitete, obwohl er körperlich litt.

Schon im Lager Ekibastus war Solschenizyn an Darmkrebs erkrankt und operiert worden. 1953 erkrankte er erneut. "Ich war am Sterben", berichtete er später, "doch irgendwie gelang es mir, Taschkent zu erreichen, und nach einer langen Behandlung wurde ich gesund." Die Taschkenter Klinik, in der er behandelt wurde, war das Vorbild zu dem Roman "Krebsstation".

Bereits im Lager hatte Solschenizyn literarische Werke im Kopf konzipiert, darunter das Versdrama "Das Bankett der Sieger", das ihm von allen seinen Arbeiten den ärgsten Verdruß eintragen sollte.

Im "Bankett der Sieger" verglich er Stalin mit Hitler und artikulierte sogar Sympathie für die verrufensten Figuren in der Sowjet-Union: die Anhänger des ehemaligen Sowjetgenerals Wlassow, die auf deutscher Seite gekämpft hatten.

Nie konnte Solschenizyn eine Szene vergessen, die er 1944 im Kessel von Bobruisk erlebt hatte: Vor seinen Augen trieb ein Sergeant vom Sonderdienst der Roten Armee hoch zu Pferd einen gefangenen Wlassow-Soldaten mit der Peitsche vor sich her. "Er ließ die Knute", erinnert sich Solschenizyn. "auf den nackten Leib des Opfers sausen, daß der sich nicht umsah, nicht um Hilfe rief: er trieb den Mann vorwärts und schlug auf ihn ein. immer neue blutige Striemen in seine Haut prügelnd."

Er selbst aber, der Hauptmann der Roten Armee, sah der Tortur ruhig zu: "Ich war zu feige. den Wlassow-Mann vor dem Sonderdienstler in Schutz zu nehmen, ich habe nichts gesagt und nichts getan, ich ging vorbei, als ob ich nicht gehört hätte."

Seine Wut und Scham aber schrieb er in das "Bankett der Sieger", so aggressiv, daß noch heute seine Verfolger im KGB mit dem Gedanken spielen, das antisowjetische Drama (das KGB besitzt die einzig erhaltene Kopie des Manuskripts) im Westen aufführen zu lassen, um ihn als Vaterlandsfeind zu diffamieren -- und das, obwohl sich Solschenizyn längst von sei-

nem Werk distanziert hat.

Seine Aufmerksamkeit galt denn auch zunächst anderen literarischen Plänen. Als er 1956 aus der Verbannung entlassen und offiziell rehabilitiert wurde, hatte er bereits mit der -- heimlichen -- Niederschrift mehrerer Erzählungen begonnen. In Rjasan, rund 200 Kilometer südöstlich von Moskau, fand er eine Anstellung als Mathematik- und Physik-Lehrer.

Dort schrieb er auch die Erzählung vom Lager-Alltag des unschuldigen Häftlings und unkorrupten kleinen Sowjet-Mannes Iwan Denissowitsch, das erste Hauptbuch der antistalinistischen Sowjet-Literatur, mit dessen Veröffentlichung im November 1962 Solschenizyns Weltruhm begann -- und auch sein bis heute nicht entschiedener Konflikt mit dem Sowjet-Regime.

Solschenizyns Entdecker war der Schriftsteller Alexander Twardowski, Chefredakteur der Literaturzeitschrift "Nowy mir" und eine Zentralfigur der liberalen sowjetischen Intelligenzija. Er erkannte in dem Verfasser und Einsender des "Denissowitsch" einen "neuen Klassiker" und brachte das Manuskript dem Partei- und Regierungschef Nikita Chruschtschow nahe.

Chruschtschow, dessen Entstalinisierungs-Politik Solschenizyn zu einem Veröffentlichungs-Versuch ermutigt hatte, kam die Geschichte von den Zuständen in Stalins Todeslagern, die er sich an seinem Feriensitz Pitsunda am Schwarzen Meer von seinem Assistenten Lebedew vorlesen ließ, gelegen. "Ein Tag im Leben des Iwan Denissowitsch" durfte in "Nowy mir" und als Buch erscheinen, wurde in der Sowjet-Presse als meisterlich und als "wahr" gefeiert, wurde ein Sowjet-Bestseller mit Millionen-Leserschaft.

Das Glück hielt nicht lange. Schon zwei Jahre später signalisierte die Tatsache, daß Solschenizyn beim fälligen Lenin-Preis unter offiziellem Druck ausjuriert (nicht berücksichtigt) wurde, einen Umschwung. Chruschtschow warnte öffentlich vor einer Überflutung mit Häftlings- und Lager-Literatur; die Entstalinisierung schien systembedrohend auszufern.

Ihr literarischer Protagonist Solschenizyn geriet nach Chruschtschows Sturz 1964 rasch in Bedrängnis. Sein "Denissowitsch" verschwand aus den Bibliotheken, Parteifunktionäre setzten gezielte, zum Teil groteske Verleumdungen über den unerwünschten Autor in Umlauf: Solschenizyn habe im Krieg mit den Deutschen kollaboriert; er sei nach Ägypten geflohen; er heiße in Wirklichkeit "Solschenitzer" und sei Jude.

Andere Solschenizyn-Werke wie "Der erste Kreis der Hölle" und die "Krebsstation" wurden nicht mehr gedruckt. Im Mai 1967 wurde der Konflikt heiß: Der bedrängte Schriftsteller wehrte sich öffentlich, zum ersten Mal klagte Solschenizyn an.

In einem offenen Brief an den in Moskau tagenden sowjetischen Schriftstellerkongreß forderte er die Beseitigung der Zensur, attackierte den Schriftstellerverband als ein Instrument der Repression und enthüllte die Unterdrückung seiner eigenen Schriften.

In der Sowjet-Presse steigerten sich darauf die Schmähungen und Drohungen gegen den Schriftsteller. 1969 aus dem Schriftstellerverband ausgeschlossen, wurde Alexander Solschenizyn nun endgültig zur Leit- und Symbolfigur innersowjetischer Opposition, zum Wortführer des kleinen Kreises der erklärten Dissidenten und des größeren einer auf Liberalisierung hoffenden sowjetischen Intelligenz.

Der Name Solschenizyn schien das Häuflein der Opponenten und Systemkritiker zusammenzuschweißen. Weder Strafen noch Strafandrohungen konnten verhindern, daß die Zahl der Kritiker stetig wuchs. Bald waren Moskaus Dissidenten in der Innenpolitik, später auch in der Außenpolitik ein Faktor, mit dem der Kreml rechnen mußte.

Wie groß allerdings die Zahl der Dissidenten ist, läßt sich nur vermuten. Regime-Kritiker Amalrik ermittelte 738 Personen, die 1966 bereit waren, Protest-Petitionen mit vollem Namen zu unterzeichnen.

Aufgesplittert in kleine Grüppchen, Cliquen oder Freundeskreise, mitunter durch registrierte Mitgliedschaft organisiert, kann sich die Opposition gegen den Kreml nur auf das eher scha-

denfrohe denn empörte Einverständnis einer schweigenden Minderheit stützen. Mancher Sowjetbürger ahnt ohnehin, daß die Rolle der Dissidenten kaum möglich wäre, gäbe es nicht in der UdSSR eine Liberalisierung.

Zudem haben Moskaus intellektuelle Kritiker längst aufgehört, sich nur mit der eigenen Vergangenheit zu beschäftigen. Sie fordern Reformen der Innenpolitik, Presse- und Informationsfreiheit, bessere Versorgung mit Konsumgütern und Freizügigkeit.

Doch das Urteil der Dissidenten ist nicht einheitlich; unterschiedlich, wenn nicht gar widersprüchlich sind auch ihre politischen Ziel-Vorstellungen.

Der Biologe Jaures Medwedew qualifiziert den Widerstand des Historikers Jakir ("Der Geheimdienst hat ihn jahrelang als eine Art Halb-Provokateur benutzt") ab, während sein Zwilingsbruder Roy Medwedew, Historiker und Regime-Kritiker, seinem Gefährten Maximow widerspricht, der die verständigungsbereite Ostpolitik des Westens gegenüber Moskau als "weiche Welle" verurteilt hatte.

Erste Ordnung in die diffuse Welt der Opposition brachte der Physiker Andrej D. Sacharow, neben Solschenizyn der bekannteste der Moskauer Dissidenten, der für eine Annäherung der Systeme von Ost und West eintritt. Der Professor, der als Vater der sowjetischen H-Bombe gilt, hat sich nach eigenem Zeugnis "vom Marxisten zum Liberalen" entwickelt; was er politisch für machbar hält, ist jedoch eher sozialdemokratische Politik.

Sacharow und sein Freundeskreis, lose organisiert im "Komitee für Menschenrechte", halten als ersten Schritt zur Verbesserung ihrer Lage die konsequente Einhaltung der verfassungsrechtlichen Normen durch den Sowjet-Staat für ausreichend: In den Artikeln 124 und 125 der Sowjet-Verfassung sind Gewissens-, Rede- und Pressefreiheit garantiert.

Im Endstadium -- so Sacharow -- führt "eine sozialistische Konvergenz zur Glättung der Unterschiede in der sozialen Struktur ... zur Schaffung einer Weltregierung und zum Ausgleich nationaler Widersprüche".

Eine Zeitlang hoffte Sacharow, Solschenizyn für dieses Programm zu gewinnen. Er bot dem Schriftsteller an, seinem Komitee beizutreten. Doch Solschenizyn mißtraut derartigen Programmen. Er wies Sacharow ab.

Sein Kampf gilt mehr einer Reform der politischen Moral als des Systems. Solschenizyn, der sich nach dem Vorbild altrussischer Kirchenmartyrer oder auch in der Nachfolge Dostojewskis als einzelner und als Leidender versteht, als Wegbereiter eher durch Beispiel denn als handelnde politische Kraft, entzog sich der Organisation.

Er glaube nicht an den Wert von Resolutionen, hat er die Menschenrechts-Kämpfer wissen lassen. Solschenizyns Kredo will am Absoluten gemessen sein: "Niemand kann der Wahrheit den Weg versperren, und für ihr Fortschreiten bin ich bereit, den Tod auf mich zu nehmen."

So ging er denn daran, jenes Manuskript erneut zu bearbeiten, das er 1958 zu schreiben begonnen hatte: "Der Archipel GULAG". Je mehr die innersowjetische Opposition zerfaserte, desto stärker fühlte er die Pflicht, der Stimme des Protestes weiten Widerhall zu geben. Zufälle erleichterten ihm die Entscheidung. Das brisanteste Buch zeitgenössischer Sowjet-Literatur gelangte in den Westen.

Zugleich erreichte weiteres Manuskriptmaterial den Scherz-Verlag, denn "Der Archipel GULAG" enthält nur den kleineren Teil des Solschenizyn-Werkes. eben jenen, der dem KGB in die Hände gefallen war. Bei Scherz werden bereits zwei neue "Archipel"-Bände anvisiert.

Alexander Issajewitsch Solschenizyn ist damit ein Wagnis eingegangen, dessen Folgen sich zur Stunde noch nicht überblicken lassen. Doch Solschenizyn-Vertrauter Heeb hofft: "Er hat alle Risiken genau bedacht. Hoffentlich passiert ihm nichts."<<

01.02.1974

DDR: Ab 1. Februar 1974 dürfen DDR-Bürger, falls sie Devisen besitzen, im "Intershop" einkaufen.

In diesen Läden gibt es vor allem "Westprodukte" und manche Waren aus der DDR-Produktion, die man sonst nirgends erwerben kann. Wer kein Westgeld hat, besorgt sich DM durch illegale Tauschgeschäfte (zum Kurs von 1:5). Für die SED sind die Intershops wichtige Devisenbringer.

21.02.1974

BRD: Bundesverteidigungsminister Georg Leber (1920-2012) berichtet am 21. Februar 1974 über die Unterschiede zwischen Bundeswehr und NVA (x243/211): >>... Wir wissen, daß drüben die Soldaten gedrillt werden, ... diese angeblich "degenerierte kapitalistische westliche Gesellschaft" hassen zu lernen, nämlich uns.

Mir genügt es, daß der junge Soldat, der niemand anderen bedrohen soll, sondern nur sein eigenes Land schützen soll, davon überzeugt ist, daß diese unsere Verfassung, die ihm seinen Auftrag gibt, die freiheitlichste Verfassung ist, die es in unserem Lande je gegeben hat, ... daß dieses Land, in dem er lebt, und seine Ordnung etwas wert sind und daß er sich vor sein Land stellt.<<

Februar 1974

DDR: Die SED-Zeitschrift "Einheit" berichtet im Februar 1974 über die Begriffe "deutsche Nation" und "Deutschland" (x296/210 L): >>Die einheitliche deutsche Nation gehört ... der geschichtlichen Vergangenheit an. Die sozialistische und kapitalistische Nation haben zwar eine gemeinsame geschichtliche Vergangenheit, aber keine gemeinsame Gegenwart und Zukunft mehr. ...

Die Tatsache, daß zwischen der sozialistischen deutschen Nation und der kapitalistischen deutschen Nation ethnische Gemeinsamkeiten bestehen, kann daran nichts ändern, denn erstens ist die soziale Seite (die soziale Grundlage und der soziale Inhalt der Nation) entscheidend, und zweitens werden ethnische Gemeinsamkeiten nur im Zusammenhang mit den sozialen Faktoren für die Nation bedeutungsvoll.

Es gibt auch ethnische Gemeinsamkeiten zwischen Deutschen, Österreichern, Schweizern und den französischen Elsässern und Lothringern, ohne daß es sich um nationale Gemeinsamkeiten handelt.

Die Versuche, eine angeblich noch existierende einheitliche deutsche Nation zu konstruieren, sind darauf gerichtet, die gesetzmäßige Entwicklung der sozialistischen Nation in der DDR aufzuhalten und das Rad der Geschichte zurückzudrehen. ...<<

22.03.1974

BRD: Die Volljährigkeit wird am 22. März 1974 von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt, während man die Ehemündigkeit der Frauen von 16 auf 18 Jahre erhöht.

Im Strafrecht gelten die jungen Menschen weiterhin bis zum Alter von 21 Jahren als Jugendliche (x175/699).

24.04.1974

BRD: Günter Guillaume (1927-1995, ab 1950 MfS-Agent, seit 1972 persönlicher Referent des Bundeskanzlers Brandt) wird am 27. April 1974 wegen Spionage für die DDR verhaftet. Danach entwickelt sich der größte Spionagefall seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.

Der angebliche "DDR-Flüchtling" Günter Guillaume war im Jahre 1956 mit seiner Frau in die Bundesrepublik Deutschland "geflohen". Guillaume wurde später Mitglied der SPD und erhielt 1970 eine Stelle im Bundeskanzleramt. Er war seit Februar 1973 Kanzlerreferent und konnte deshalb geheime Informationen über Gespräche und Entscheidungen des Kanzlers und führender SPD-Politiker an die DDR weiterleiten.